

Bewertungsempfehlungen für das Niedersächsische Kultusministerium und dessen nachgeordneten Bereich

[Mai 2025]

Dem Team gehörten an:

Dr. Christian Hoffmann (NLA – Abteilung Hannover)

Dr. Isabelle Guerreau (NLA – Abteilung Osnabrück)

Dr. Wolfgang Henninger (NLA – Abteilung Oldenburg)

Dr. Juliane Henzler (NLA – Abteilung Hannover)

Dr. Silke Wagener-Fimpel (NLA – Abteilung Wolfenbüttel)

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesarchiv

Am Archiv 1

30169 Hannover

Telefon: (0511) 120 66 01

E-Mail: poststelle@nla.niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Übersicht über die Entwicklung der staatlichen Schulaufsicht in Niedersachsen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert.....	4
1.1 Königreich und preußische Provinz Hannover.....	5
1.2 Großherzogtum bzw. Freistaat Oldenburg	7
1.3 Herzogtum bzw. Freistaat Braunschweig	8
1.4 Fürstentum bzw. Freistaat Schaumburg-Lippe	9
1.5 Niedersachsen (ab 1946).....	9
2. Überlieferungsbildung im Niedersächsischen Landesarchiv seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert.....	13
2.1 Unterlagen der Schulverwaltung auf ministerialer Ebene	13
2.2 Überlieferung der Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung (Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Verwaltungspräsidenten)	14
2.3 Überlieferung der staatlichen Lokalverwaltung (Ämter / Landratsämter / Kreisdirektionen).....	16
2.4 Fachbehörden der staatlichen Schulaufsicht	17
2.5 Lehrerausbildung	19
2.6 Sonstige Bestände	20
2.7 Bestände einzelner Schulen	21
3. Bewertungsempfehlungen.....	21
3.1 Niedersächsisches Kultusministerium.....	21
3.2 Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)	25
3.3 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ).....	28
3.4 Studienseminare	32
4. Unterlagen der Schulen	32
5. Anlage: Bestände der Schulaufsichtsämter (Vorgänger der Außenstellen der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde) in den Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs	34
6. Literatur	37

Vorbemerkung

Die Bewertungsempfehlungen für das Niedersächsische Kultusministerium und dessen nachgeordneten Bereich wurden im Rahmen des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung, Phase 1“ erarbeitet und von der Abteilungsleitungskonferenz des NLA am 18. Juni 2025 bestätigt. Mit der Veröffentlichung treten diese Empfehlungen in Kraft. Sie sind von nun an die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle laufenden und zukünftigen Anbieters-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren beim Kultusministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde, bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB), beim Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und den Studienseminaren. Die Empfehlungen sollen auch bei einer sinnvoll erscheinenden Nachbewertung bereits übernommener Akten angewendet werden.

1. Übersicht über die Entwicklung der staatlichen Schulaufsicht in Niedersachsen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert

Das allgemeine Schulwesen liegt in der Bundesrepublik Deutschland bis heute in der Verantwortung der Länder. Diese Kompetenz der Bundesländer ist historisch gewachsen, indem zunächst im hohen Mittelalter höhere Schulen wie Gymnasien an Dom- und Stiftskirchen entstanden, dann ab dem späten 14. Jahrhundert auch Universitäten von Reichsstädten (Köln 1388) oder von Landesfürsten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386) gegründet wurden. Das konfessionelle Zeitalter brachte im protestantischen Bereich die mehrheitlich städtische Lateinschule, im katholischen Raum das in der Regel landesherrlich fundierte Jesuitengymnasium hervor.¹

Hinsichtlich der Landbevölkerung waren es wiederum die frühneuzeitlichen Territorialstaaten, die vielfach eine Schulpflicht bzw. Unterrichtspflicht einrichteten, als erstes Territorium im Jahr 1592 das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, als letztes im Jahr 1835 das Königreich Sachsen. Im Bereich des heutigen Landes Niedersachsen sah bereits die 1573 für die Grafschaft Oldenburg erlassene Kirchenordnung die Einrichtung von ländlichen Volksschulen vor. Im Erzstift Bremen hatten im Jahr 1613 die Kirchendiener zu kontrollieren, ob die Kinder der Landbevölkerung zum Betteln geschickt wurden, statt zur Schule oder zur Arbeit zu gehen. Im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel wurde 1647 die Schulpflicht für die Kinder der Dorfbevölkerung eingeführt, eine Schulordnung regelte u. a. die Qualifikationen, über die die Lehrer verfügen mussten. Im Hochstift Münster, zu dem das Emsland und das Oldenburger Münsterland gehörten, ordnete Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen im Jahr 1675 die Einrichtung von Volksschulen in allen Städten, Dörfern und größeren Bauerschaften an. Im Hochstift Osnabrück führte der evangelische Fürstbischof Ernst August im Jahr 1693 die Schulpflicht ein.²

Die Unterrichtsinhalte beschränkten sich zunächst im Wesentlichen auf den Inhalt der Bibel, des Katechismus und des Gesangbuchs; später wurden auch Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelt. Um die Arbeitskraft

¹ Vgl. allgemein Schindling, Bildung und Wissenschaft. Haase, Lateinschule.

² Haase, Bildung und Wissenschaft, S. 306-314. Schröer, Kirche in Westfalen 2, S. 380. Fiegert, Schulen von Melle und Buer, S. 39 f.

der schulpflichtigen Kinder den elterlichen Höfen nicht allzu stark zu entziehen, beschränkte sich der Unterricht in den Sommermonaten auf die Sonntage, während im Winter der Unterricht an Werktagen stattfand.³ Wenngleich die Weimarer Verfassung von 1919 erstmals für das ganze Reich geltende Normen wie etwa die allgemeine Schulpflicht festschrieb, so war die nähere Ausgestaltung des Schulwesens doch fest in der Hand der Länder, so dass etwa auch im Bereich des heutigen Landes Niedersachsen durchaus unterschiedliche Organisationsformen im Schulwesen bestanden. Auch die staatliche Aufsicht über das Schulwesen prägte sich in unterschiedlicher Weise aus.⁴

1.1 Königreich und preußische Provinz Hannover

Im Königreich Hannover bildeten sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts – zunächst in Form von Departements – aus dem Staats- und Kabinettsministerium die Fachministerien heraus. 1832 wurden die bisherigen Departements der Universitätssachen, der geistlichen Sachen, der Schulsachen und der Klostersachen zum Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zusammengefasst.⁵ Das Territorium des Königreichs wurde im Jahr 1823 flächendeckend in Landdrosteibezirke eingeteilt. Die sechs Landdrosteien Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade fungierten als Mittelinstanzen zwischen der Staatsregierung und den Ämtern, Gerichten, Amtsvogteien usw. als lokale Verwaltungseinheiten. U. a. wirkten die Landdrosteien bei der Aufsicht über das Schulwesen v. a. in technischen und finanziellen Angelegenheiten mit.⁶ Die eigentliche Aufsicht v. a. über Personal und Unterricht übten die als Staatsbehörden für die Kirchen- und Schulaufsicht aus dem Ancien Régime überkommenen Ev.-luth. Konsistorien in Aurich, Hannover, Osnabrück, Otterndorf und Stade sowie die beiden zu Beginn des 19. Jahrhunderts als deren Pendants eingerichteten Röm.-kath. Konsistorien in Hildesheim (1815) und Osnabrück (1814/15) aus. Bei den Konsistorien handelte es sich um staatliche Verwaltungsbehörden mit geistlichem Personal.⁷ Auf lokaler Verwaltungsebene erfolgte im Zug der Trennung von Justiz und Verwaltung im Jahr 1852 die einheitliche Einführung von Ämtern an Stelle der historisch gewachsenen Vielfalt.⁸

Nach der preußischen Annexion des Königreichs Hannover im Jahr 1866 war das erst seit 1861 so genannte hannoversche Kultusministerium zunächst am 24. Oktober 1866 in ein Departement beim Generalgouverneur umgewandelt worden. Zum 1. Juli 1868 ordnete der Oberpräsident die Aufhebung dieses Kultus-Departements an. Zuständiges Ministerium für das Schulwesen war fortan das

³ Zur Geschichte der Volksschule in Niedersachsen siehe exemplarisch Rhotert, Entwicklung des katholischen Volksschulwesens. Hoffmeyer, Geschichte der evangelischen Volksschulen des Fürstentums Osnabrück. Kruckenberg, Geschichte der Entwicklung des hannoverschen Volksschulwesens. Schneider, Schulgeschichte und Dorfleben. Wiegmann, Volksschulwesen im Freistaat Schaumburg-Lippe.

⁴ Siehe neben den in Anm. 2 genannten Darstellungen auch Brüdermann, Schulen und Universitäten.

⁵ Pitz, Übersicht 2, S. 208. Gundermann/Hubatsch, Hannover, S. 114 f.

⁶ Von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 2, S. 303-307. Hamann, Übersicht 3/1, S. 56-60. Penners, Übersicht, S. 107. Möhlmann/König, Geschichte, S. 155 f. Deeters, Übersicht, S. 19 f.

⁷ Möhlmann/König, Geschichte, S. 218-221. Pitz, Übersicht 2, S. 150 f. Hamann, Übersicht 3/2, S. 647 f. Penners, Übersicht, S. 225-227. Weise, Geschichte, S. 285-287.

⁸ Gundermann/Hubatsch, Hannover, S. 131. Hamann, Übersicht 3/1, S. 182-185. Penners, Übersicht, S. 133-135. Möhlmann/König, Geschichte, S. 164-166. Deeters, Übersicht, S. 31.

Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin (ab 1919 Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung).⁹ Im Bereich der Mittelinstanz wurde beim Oberpräsidenten, der hier an die Stelle des ehemaligen hannoverschen Kultusministeriums trat, die Aufsicht über das höhere Schulwesen angesiedelt, während die Aufsicht über das Volksschulwesen weiterhin nach dem überkommenen Muster zwischen den Konsistorien und den Landdrosteien aufgeteilt blieb.¹⁰ Auf lokaler Ebene wurde die staatliche Mitwirkung bei der Schulaufsicht weiterhin von den Ämtern wahrgenommen. Während des Kulturkampfes wurde durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 im Königreich Preußen die geistliche Schulaufsicht aufgehoben. Dies betraf v. a. den katholischen Bereich; das Schulwesen wurde nun vollständig der staatlichen Aufsicht unterstellt.¹¹

Durch die preußische Verwaltungsreform der Jahre 1883/85 wurden die Vorgaben dieses Gesetzes konsequent weitergeführt. Die zum 1. Juli 1885 gebildeten Regierungen waren in drei Abteilungen organisiert (I: Allgemeine Verwaltung, II: Kirchen- und Schulsachen, III: Domänen). In Vorbereitung der Umgestaltung der althannoverschen Landdrosteien zu preußischen Regierungen hatte schon das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (§ 26) die bisherigen Zuständigkeiten der Konsistorien betr. das Schulwesen zum 1. Juli 1885 vollständig der künftig räumlich zuständigen Regierung zugewiesen. Die neugebildeten Regierungen in Aurich und Osnabrück sollten allerdings erst 1892 bzw. 1894 nach diesem altpreußischen Organisationsschema aufgestellt werden.¹²

Während die Ev.-luth. Konsistorien in Aurich, Osnabrück, Otterndorf und Stade ihre Schulakten an die jeweilige Regierung abgaben, mussten die Schulakten des Ev.-luth. Konsistoriums Hannover auf die drei Regierungen Hannover, Hildesheim und Lüneburg verteilt werden. Auch die Schulangelegenheiten der Katholischen Konsistorien Hildesheim und Osnabrück gingen zum 1. Juli 1885 auf die Regierungen in Hannover, Hildesheim und Lüneburg bzw. in Aurich und Osnabrück über. Die Ev.-luth. Konsistorien in Osnabrück und Otterndorf und die beiden katholischen Konsistorien wurden bei dieser Gelegenheit aufgelöst.¹³

Im Zug der genannten Verwaltungsreform wurden zum 1. April 1885 auch die althannoverschen Ämter durch Landkreise nach altpreußischem Vorbild ersetzt. Damit ging auch die bis dahin von den Ämtern als unterster staatlicher Instanz wahrgenommene Mitwirkung bei der Schulaufsicht auf die neuen staatlichen Landratsämter über. Auf lokaler Ebene wurde für jeden der im Zug dieser Reform neugebildeten Landkreise eine Kreisschulinspektion eingerichtet, deren Aufgaben im Allgemeinen nebenamtlich von den örtlich zuständigen Superintendenten wahrgenommen wurden. Lediglich in den größeren Städten gab es schon vor dem Ersten Weltkrieg weltliche Schulinspektoren. Im Jahr 1932 trat der Schulrat an die Stelle der Kreisschulinspektion.¹⁴

⁹ Pitz, Übersicht 2, S. 208 f. Neugebauer, Preußisches Kultusministerium.

¹⁰ Gieschen Findbuch zum Bestand Hann. 122a.

¹¹ Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Jg. 1872 Nr. 13, S. 183: „Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens“ vom 11. März 1872.

¹² Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Jg. 1883 Nr. 25, S. 195-236: „Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung“ vom 30. Juli 1883; hier S. 201. Möhlmann/König, Geschichte, S. 161. Penners, Übersicht, S. 117.

¹³ Hamann, Übersicht 3/2, S. 648. Penners, Übersicht, S. 225-227. Weise, Geschichte, S. 286.

¹⁴ Hamann, Übersicht 3/2, S. 649-651. Deeters, Übersicht, S. 80.

1.2 Großherzogtum bzw. Freistaat Oldenburg

Im Großherzogtum Oldenburg schrieb das Schulgesetz vom 3. April 1855 die Konfessionsbindung des Schulwesens für den Landesteil Oldenburg fest.¹⁵ Bis dahin waren das Konsistorium für die ev.-luth. Schulsachen und die 1803 eingerichtete Kommission zur Wahrung der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten für die röm.-kath. Schulsachen zuständig gewesen. Im Rahmen der Ausdifferenzierung der Staatsregierung in Ministerien wurde im Jahr 1868 ein Ministerium der Kirchen und Schulen eingerichtet. Das Ministerium war hinsichtlich der Konfessionen in eine Evangelische Abteilung und eine Katholische Abteilung untergliedert, die durch das Gesetz betr. die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 aufgehoben werden sollten, wobei ihre Kompetenzen jeweils auf den Minister für Kirchen und Schulen übergingen.¹⁶

Die lokale Staatsverwaltung des Großherzogtums war 1814 einheitlich durch die Einteilung des Landes in Ämter organisiert worden. 1879 traten an deren Stelle die Verwaltungsämter, die wiederum 1933 durch Landratsämter ersetzt wurden. Auch in Oldenburg übte die lokale Verwaltungsinstanz die staatliche Aufsicht v. a. über Bau- und Finanzangelegenheiten der Schulen aus.¹⁷ Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1936 bestätigte die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Volksschulverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden durch den jeweiligen Amtshauptmann, bei den übrigen selbständigen Städten wurde diese vom Ministerium unmittelbar wahrgenommen.¹⁸

Durch das Schulgesetz von 1855 war an die Stelle des Ev.-luth. Konsistoriums bzw. der katholischen Kommission jeweils ein konfessionell ausgerichtetes Oberschulkollegium getreten, wobei das evangelische Oberschulkollegium zugleich für die Reformierten zuständig war. Inhaltlich zuständig waren die Oberschulkollegien für das gesamte Unterrichtswesen, für das Personal und dessen Ausbildung wie Prüfung, für die Unterrichtsinhalte und das Schulvermögen der jeweiligen Konfession. Dem Einfluss der Kirche war das evangelische Oberschulkollegium, in dessen Reihen sich lediglich mindestens ein Geistlicher des Oberkirchenrats und ein Schullehrer befinden mussten, sehr viel stärker entzogen als das katholische Oberschulkollegium, dessen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Offizialat in Vechta zu ernennen waren, der selbst als ständiges Mitglied dem Kollegium angehörte. Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 19. September 1932 wurden die beiden Oberschulkollegien aufgehoben; ihre Aufgaben fielen dem Minister der Kirchen und Schulen zu.¹⁹

Auf lokaler Ebene nahmen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die sogenannten Schulachten die Aufsicht über die Volksschulen wahr. Das Volksschulwesen im Herzogtum ging durch das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 auf die politischen Gemeinden über, die einen Schulvorstand zu bilden hatten. Die Schulachten wurden aufgehoben. Da neben dem Bürgermeister, dem

¹⁵ Gesetzes-Sammlung für das Herzogthum Oldenburg 14 (1854/55), Nr. 68 S. 617-646: Gesetz betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

¹⁶ Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. 48 (1933/34), Nr. 66 S. 171-303; hier S. 265.

¹⁷ Hartmann, Oldenburg, S. 158 f.

¹⁸ Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. 49 (1935/36), Nr. 144 S. 433 Nr. 144.

¹⁹ Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. 47 (1931/32), Nr. 94 S. 1053 f. Vgl. Schirmer, Schule im Schatten der Kirche.

Lehrer und einigen Gemeindebürgern der örtliche Pfarrer aber weiterhin Mitglied des jeweiligen Schulvorstands war, blieb der Einfluss der Kirchen auf das Schulwesen in gewisser Weise gewahrt. Galt bis 1910 der örtliche Geistliche als Lokalschulinspektor, so wurde nun durch das Schulgesetz eine von Kreisschulinspektoren ausgeübte lokale Schulaufsicht geschaffen. Sie waren konfessionell an das jeweilige Oberschulkollegium gebunden und mussten mindestens einmal im Jahr alle Schulen ihres Bezirks visitieren. Fachlich vorgebildete Schulräte sollten die Fachaufsicht über den Unterricht ausüben. Dem Ministerium war die Möglichkeit gegeben, Schulämter – bestehend aus dem jeweiligen Amtshauptmann und dem Schulrat – zu bilden. Während des „Dritten Reiches“ sollten im Einvernehmen mit dem Vorsteher der jeweiligen NSDAP-Ortsgruppe zudem Schulbeiräte gebildet werden.²⁰

1.3 Herzogtum bzw. Freistaat Braunschweig

Im Herzogtum Braunschweig differenzierte sich das Staatsministerium in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Departements aus. Spätestens im Jahr 1830 bestand ein Departement für geistliche und Schulsachen. Erst unmittelbar nach dem Ende der Monarchie tritt im Rat der Volksbeauftragten bzw. in den Landeskabinetten des nunmehrigen Freistaats ein Volksbeauftragter für Volksbildung bzw. ein Minister für Volksbildung bzw. für Schulen auf. Ab Mai 1922 war das Ressort dauerhaft mit mindestens einem anderen Ressort verbunden (Finanzen, Inneres, Justiz). Auf Grund dieses Umstands – und weil das Staatsministerium bis 1933 eine Kollegialbehörde blieb – ist wohl besser von einer Ministerialabteilung als von einem Kultusministerium zu sprechen. Seit etwa 1923 waren diese Ministerialabteilungen in Referate untergliedert, wobei Angelegenheiten des Schulwesens im Referat V 2 bearbeitet wurden. Ähnlich wie in Preußen wirkten die Kreisdirektionen – seit 1939 Landratsämter – bei der Schulaufsicht mit.²¹

Lag ursprünglich die Aufsicht über das höhere Schulwesen beim Staatsministerium, die Aufsicht über das Volksschulwesen dagegen beim Konsistorium, so wurden die höheren Lehranstalten durch das Gesetz vom 8. April 1876 der neu zu errichtenden Oberschulkommission unterstellt. Lediglich die Aufsicht über das Collegium Carolinum in Braunschweig verblieb beim Staatsministerium.²² Unmittelbar nach dem Ende der Monarchie wurde die bislang vom Konsistorium ausgeübte Aufsicht über das Volksschulwesen durch das Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht vom 21. November 1918 dem Volkskommissariat für Volksbildung zugewiesen.²³ Die zu diesem Zweck gebildete Volksschulkommission wurde durch das Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens vom 5. Mai 1920 vom neuen Landesschulamt für das Volksschulwesen abgelöst. Gleichzeitig wurde die Oberschulkommission aufgelöst; ihre Aufgaben wurden dem neu gebildeten Landesschulamt für das Höhere Schulwesen übertragen.²⁴ Durch das Gesetz vom

²⁰ Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Bd. 37 (1909-1911), S. 413-452 Nr. 61. Tilly, Schule und Kirche, S. 213 f.

²¹ Jarck, Übersicht, S. 222. Römer, Braunschweig, S. 53.

²² Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande Jg. 63 (1876), Nr. 37 S. 135-150.

²³ Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Braunschweigischen Lande Jg. 105 (1918) Nr. 70 S. 307-309: „Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht“ vom 21. November 1918. Tilly, Schule und Kirche, S. 291 f.

²⁴ Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Braunschweigischen Lande Jg. 107 (1920), Nr. 88 S. 329-334: „Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens“.

25. Februar 1928 wurden die beiden Landesschulämter wieder aufgehoben und die gesamte Unterrichtsverwaltung dem Ministerium für Volksbildung übertragen.²⁵ Auf lokaler Ebene wurden durch Gesetz vom 5. April 1913 zunächst sechs Schulaufsichtsbezirke, denen ein Bezirksschulinspektor vorstand, eingerichtet. Zum 1. April 1928 wurden 21 Aufsichtsbezirke eingerichtet, die jeweils von einem Schulrat geleitet wurden.²⁶

1.4 Fürstentum bzw. Freistaat Schaumburg-Lippe

Im Fürstentum bzw. Freistaat Schaumburg-Lippe kam es nicht zur Ausbildung einer Ministerialverfassung. Für die Bearbeitung der Schulsachen hatte die kleine, bis zum Schluss kollegial organisierte Staatsregierung im frühen 20. Jahrhundert ein eigenes Referat eingerichtet. Zum Ressort des Staatsministeriums gehörte die Landesschulinspektion in Bückeburg, die die Schulaufsicht vor Ort wahrnahm. Die staatliche Aufsicht über Finanzen und Gebäude wurde durch die Ämter – seit 1884 Landratsämter – Bückeburg und Stadthagen ausgeübt.²⁷

1.5 Niedersachsen (ab 1946)

Mit der Gründung des Landes Niedersachsen zum 1. November 1946 sah sich die Kultusverwaltung dieses neuen Landes vor die Aufgabe gestellt, vier recht unterschiedlich gewachsene Schulsysteme zu einer Einheit zusammenführen zu müssen. Dabei orientierte sich der Aufbau des niedersächsischen Schulsystems stark an den Erfahrungen, die führende Mitarbeiter des Kultusministeriums in der preußischen bzw. in der braunschweigischen Schulverwaltung gesammelt hatten. Insbesondere der letzte während der Weimarer Republik amtierende preußische Kultusminister Adolf Grimme (1889-1963), der im August 1946 Minister für Erziehung des kurzlebigen Landes Hannover und dann bis September 1948 der erste Niedersächsische Kultusminister sein sollte, war hier prägend.²⁸

Mit dem Gesetz über die Verwaltung öffentlicher Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 19. Mai 1954 wurden allerdings erste größere Vereinheitlichungsmaßnahmen unternommen. Das Gesetz benannte als öffentliche Schulen die allgemeinbildenden Schulen (Volksschulen, Mittelschulen, Gymnasien), die berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen) und die allgemein- und berufsbildenden Sonderschulen. Schulträger der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen waren die Gemeinden, die der berufsbildenden öffentlichen Schulen die Landkreise. Die im Gesetz erwähnte Schulaufsichtsbehörde wurde nicht weiter charakterisiert. Insbesondere braunschweigische und schaumburg-lippische Besonderheiten hinsichtlich der Schulträgerschaft wurden damit angeglichen; gleichzeitig übergab das Land die in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen an die jeweiligen Gemeinden bzw. Landkreise.²⁹

²⁵ Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Jg. 115 (1928), Nr. 5 S. 15 f.: „Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens“.

²⁶ Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande Jg. 100 (1913), Nr. 25 S. 91-146; hier S. 116 f. Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Jg. 115 (1928), Nr. 8 S. 29-31.

²⁷ Tilly, Schule und Kirche, S. 433 f. Höing, Übersicht, S. 56 f., S. 74 und S. 79-84. Poestges, Schaumburg-Lippe, S. 248.

²⁸ Burkhardt, Adolf Grimme. Hauner, Schulreform. Simon, Verhältnis.

²⁹ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 8 (1954) Nr. 8 S. 29-32.

Das heftig umstrittene Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. September 1954 versuchte den Spagat zwischen der konfessionsübergreifenden Gemeinschaftsschule und der v. a. für das ehemalige Land Oldenburg typischen Konfessionsschule, wobei die Gemeinschaftsschule eigentlich die Regelform sein sollte, ohne dass aber die Konfessionsschule ganz abgeschafft wurde. V. a. sollte sich die Besetzung der Lehrerstellen an den Volksschulen generell an der konfessionellen Zusammensetzung der Schülerschaft orientieren. Die Dauer der Schulpflicht, die schon mit Blick auf den angespannten Arbeitsmarkt seit 1950 punktuell erhöht worden war, wurde nun grundsätzlich auf neun Jahre festgeschrieben.³⁰

Die rasante gesamtgesellschaftliche und damit einhergehend auch bildungspolitische Entwicklung der 1960er und 1970er Jahre hatte zur Folge, dass im Jahr 1974 ein neues Schulgesetz verabschiedet werden musste (Niedersächsisches Schulgesetz vom 30. Mai 1974). Zahlreiche aus dieser Entwicklung hervorgegangene Aspekte – die Verselbständigung der unteren vier Jahrgänge der Schullaufbahn in der Grundschule, die Entwicklung der dreigliedrigen weiterführenden Schule mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium, das Aufkommen von Gesamtschulen, die zwischen Grundschule und weiterführender Schule für die Klassen 5 und 6 eingeführte neue Schulform der Orientierungsstufe, in früheren Zeiten undenkbbare Mitbestimmungskompetenzen von Eltern und Schülern – waren durch das Gesetz von 1954 nicht abgedeckt und somit gesetzlich neu zu regeln. Soziale Komponenten wie Schülerbeförderung oder die Aussicht auf Lernmittelfreiheit waren neu. Angesichts bereits wirkender Säkularisierungstendenzen und die durch die Bundesregierung initiierte Arbeitsmigration erschien hingegen die zwanzig Jahre zuvor noch ehern festgeschriebene Charakterisierung des allgemeinen Schulwesens als „christliche Volksschule“ nicht mehr zeitgemäß.³¹

Das Niedersächsische Schulgesetz beschrieb die Gliederung des Schulsystems in Primarbereich (Grundschule, Sonderschule bis einschließlich Klasse 4), Sekundarbereich I (Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium bis einschließlich Klasse 10, Sonderschule bis einschließlich Klasse 10, Gesamtschule bis einschließlich Klasse 10) und Sekundarbereich II (Gymnasium ab Klasse 11 einschließlich, Sonderschule ab Klasse 11, berufsbildende Schulen, Gesamtschule ab Klasse 11 einschließlich). Abgesehen von einigen Ausnahmen wurden die Gemeinden bzw. Samtgemeinden zum Schulträger der Grundschulen bestimmt; Schulträger der Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie der Sonderschulen waren die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 82). Damit war erstmals eine landesweit einheitliche und transparente Organisation der Schulträgerschaft gelungen.

Wie sensibel Schulpolitik allerdings bereits in den 1970er Jahren war, zeigt der Umstand, dass der Niedersächsische Landtag nach vielfältigen Beschwerden bereits am 26. Juni 1975 ein Gesetz zur Änderung des erst im Jahr zuvor beschlossenen Gesetzes verabschieden und am 18. August 1975 gar eine Neufassung des Gesetzes bekanntgeben musste.³² In jüngerer Zeit wird die schulpolitische Debatte im Land Niedersachsen im Wesentlichen von ebenfalls

³⁰ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 8 (1954) Nr. 8 S. 89-92. Vgl. Simon, Religiöses Fundament.

³¹ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 28 (1974) Nr. 19 S. 289-319.

³² Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 29 (1975) Nr. 15 S. 208-211 und Nr. 19 S. 256-287.

kontrovers diskutierten Themen wie Integration der Kinder von Zugewanderten, Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung auf Grund deren Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe, Umstellung des dreigliedrigen Systems der weiterführenden Schule auf Zweigliedrigkeit (Gymnasium und Oberschule) sowie der nach wie vor heftig umstrittenen Vorstellung vom gemeinsamen Lernen als Basis für den Schulerfolg aller bestimmt.³³

Der Wandel der Organisation des Schulwesens und die Auswirkungen der schulisch-gesellschaftlichen Prozesse spiegeln sich in der Überlieferung der Institutionen der staatlichen Schulaufsicht in vielfältiger Weise wider. Mit der Gründung des Landes Niedersachsen trat als oberste Instanz der staatlichen Schulaufsicht an die Stelle des zuständigen preußischen Ministeriums und der Provinzialverwaltung bzw. der bisherigen Ministerien oder Staatsregierungen der ehemaligen Länder das Niedersächsische Kultusministerium. Im Jahr 1974 wurde der große Geschäftsbereich „Wissenschaft und Kunst“ aus dem Kultusministerium ausgegliedert und in einem eigenen Ministerium organisiert, welches seit 1990 die Bezeichnung „Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur“ trägt. Seitdem wird der Wirkungskreis des Kultusministeriums im Wesentlichen von der Aufgabe des Ministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.³⁴

Die Ausübung der staatlichen Aufsicht über das Volksschulwesen blieb im ehemals preußischen Landesteil Aufgabe der sechs Regierungspräsidenten, zu denen mit Gründung des Landes Niedersachsen Braunschweig und Oldenburg hinzutraten. Die bisherigen Länder Braunschweig und Oldenburg wurden als Verwaltungsbezirke in die Verwaltung des neuen Landes integriert, deren Präsidenten – im Gegensatz zu den Regierungspräsidenten – allerdings auch die Aufsicht über das höhere Schulwesen oblag. Schaumburg-Lippe wurde ein Landkreis im Regierungsbezirk Hannover. Unberührt von der Bezirksreform von 1978, durch welche die Regierungsbezirke Stade und Hildesheim aufgelöst, der Verwaltungsbezirk Braunschweig in einen Regierungsbezirk umgewandelt und die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück mit dem Verwaltungsbezirk Oldenburg zum neuen Regierungsbezirk Weser-Ems zusammengeschlossen wurden, behielten die Bezirksregierungen die Schulaufsicht bis zu ihrer Aufhebung zum 31. Dezember 2004 bei.³⁵

An die Stelle der aufgelösten Bezirksregierungen trat zum 1. Januar 2005 die unmittelbar dem Kultusministerium unterstellte Niedersächsische Landesschulbehörde in Lüneburg mit ihren vier Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Mit dieser Neuorganisation war in Niedersachsen erstmals das Schulwesen vollständig und einheitlich dem Kultusministerium unterstellt, während die Bezirksregierungen als Behörden ja beim Innenministerium ressortiert hatten. Die Landesschulbehörde als zentrale Landesbehörde wiederum wurde im Jahr 2020 wieder aufgelöst; ihre vier ehemaligen Regionalabteilungen unterstehen nun als Regionale Landesämter für Schule und Bildung unmittelbar dem Kultusministerium.³⁶

³³ Vgl. Drewek, Gegliedertes Schulwesen.

³⁴ [de.wikipedia.org/wiki/Niedersächsisches_Ministerium_für_Wissenschaft_und_Kultur](https://de.wikipedia.org/wiki/Nieders%C3%A4chsisches_Ministerium_f%C3%BCr_Wissenschaft_und_Kultur) (aufgerufen am 10. März 2025).

³⁵ Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung, S. 364-368. Steinwascher, Auflösung. Vgl. zu Nordrhein-Westfalen Gillner/Heckl, Ministerium, S. 34-36.

³⁶ [https://de.wikipedia.org/wiki/Niedersächsische_Landesschulbehörde](https://de.wikipedia.org/wiki/Nieders%C3%A4chsische_Landesschulbeh%C3%B6rde) (aufgerufen am 11. März 2025).

Die niedersächsische Schulverwaltung behielt auf der lokalen Ebene das preußische Instrument der Kreisschulinspektion bzw. des Schulrats bei. Die Bezirke der Schulräte trugen nun die Bezeichnung „Schulaufsichtskreis“. Das Konzept einer lokalen Aufsichtsbehörde pro Land- oder Stadtkreis ließ sich jedoch nicht durchhalten. Im Lauf der Zeit wurden die Stadtkreise und die bevölkerungsreicheren Landkreise in mehrere Inspektionsbezirke untergliedert. Im Zug der Schulreformen der 1970er Jahre wurden 1975 die Schulaufsichtskreise für Braunschweig, Göttingen und Osnabrück aufgelöst, um Platz zu machen für Staatliche Schulämter, wie sie das Niedersächsische Schulgesetz vom 30. Mai 1974 als untere Schulbehörde vorsah.³⁷ Diese drei Schulämter sollten Modellcharakter haben, um neue Formen der Schulaufsicht auszuprobieren. Dieses Modell wurde jedoch schon wenige Jahre später verworfen und im Jahr 1980 an Stelle der Schulaufsichtskreise flächendeckend Schulaufsichtsämter eingerichtet. Diese Schulaufsichtsämter wiederum wurden 1997 aufgehoben; ihre Aufgaben den Schuldezernaten der Bezirksregierungen zugewiesen.³⁸

Nach Auflösung der Bezirksregierungen zum Jahresende 2004 wurde mit der Bildung der Niedersächsischen Landesschulbehörde das Modell einer landesweiten Zentralbehörde mit vier Regionalabteilungen am Ort der ehemaligen Bezirksregierungen verfolgt, welches im Jahr 2020 wieder verworfen wurde. Die nun gebildeten vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück, die in etwa den Schuldezernaten der ehemaligen Bezirksregierungen entsprechen, unterstehen unmittelbar dem Kultusministerium.³⁹

Die Aufsicht über das höhere Schulwesen, die in der preußischen Zeit beim Oberpräsidenten angesiedelt gewesen war, nahm in Niedersachsen zunächst das Kultusministerium wahr. Anfang der 1950er Jahre wurde dann eine eigene „Staatliche Verwaltung der höheren Schulen“, seit 1959 als „Niedersächsisches Landesverwaltungsamt Abt. D: Höhere Schulen“ eingerichtet. Eine Ausnahmeregelung wurde für die beiden Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg getroffen, indem hier die Verwaltungspräsidenten auch die Aufsicht über das höhere Schulwesen wahrnahmen. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes erstreckte sich in diesem Bereich also lediglich auf die ehemalige preußische Provinz Hannover und den ehemaligen Freistaat Schaumburg-Lippe. Die Abt. Höhere Schulen des Landesverwaltungsamtes wurde 1973 aufgelöst, seither lag auch diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs- bzw. Regierungspräsidenten und ging über die Niedersächsische Landesschulbehörde (2005) auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (2020) über.⁴⁰

Die staatliche Schulaufsicht im Land Niedersachsen präsentiert sich am vorläufigen Ende der beschriebenen Entwicklung heute als zweigliedriges Organisationsmodell. Das Niedersächsische Kultusministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium nachgeordnet sind die vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Das ebenfalls dem Ministerium nachgeordnete Niedersächsische Landesinstitut für

³⁷ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 28 (1975) Nr. 19 S. 305.

³⁸ Niedersächsisches Ministerialblatt Jg. 1980 S. 971. Schulverwaltungsblatt Jg. 4 (1996), S. 5. Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung, S. 406-408.

³⁹ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jg. 47 (2020), S. 496.

⁴⁰ Niedersächsisches Ministerialblatt Jg. 1972, S. 285. Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung, S. 358-363.

schulische Qualitätsforschung (NLQ) entwickelt die Standards, nach denen an Schulen in Niedersachsen unterrichtet wird, und stellt geeignetes Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

2. Überlieferungsbildung im Niedersächsischen Landesarchiv seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert

2.1 Unterlagen der Schulverwaltung auf ministerialer Ebene

Die Überlieferung des nach der preußischen Annexion als Departement des Zivilgouverneurs weitergeführten hannoverschen Kultusministeriums wurde offenbar nicht unmittelbar nach der Aufhebung dieses Departements zum 1. Juli 1868, sondern erst um das Jahr 1890 an das Staatsarchiv Hannover abgegeben.⁴¹ Die Registratur wurde allem Anschein nach geschlossen in das Staatsarchiv überführt; noch kurrente Akten, die für die weitere Aufgabenerledigung erforderlich waren, hatte man ab 1867 allerdings dem nunmehr zuständigen Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überstellt. Der im hannoverschen Staatsarchiv gebildete Bestand Hann. 113 umfasst 16.907 Nr. (= 169,1 lfdm.) und enthält Schriftgut aus der Zeit von 1432 bis 1888. Abschriftlich reicht die Überlieferung bis zum Jahr 1209 zurück.⁴²

Die ministeriale Überlieferung für die anschließende preußische Zeit von 1866 bis 1945 ist im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (I. HA Rep. 76: Preußisches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 1817-1934, 60.213 Nr. = 2.400 lfdm) bzw. im Bundesarchiv, Abt. Berlin-Lichterfeld (R 4901: Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1934-1945; 25.306 Nr.) zu suchen.⁴³

In der NLA-Abteilung Oldenburg sind die Unterlagen des Oldenburgischen Ministeriums für Kirchen und Schulen zum Bestand Best. 134 zusammengefasst worden. In der gemeinsamen Registratur des Oldenburgischen Staatsministeriums machten die Schul- und Kirchenakten die Abteilung IV aus. Die eigentliche Bestandsbildung im Archiv scheint erst nach dem Ende der oldenburgischen Eigenständigkeit erfolgt zu sein, denn noch im Jahr 1943 enthielt der Bestand ausschließlich Personalakten. In seiner heutigen Gestalt umfasst der Bestand 3.287 Nummern (= 136,2 lfdm).⁴⁴

Die in der NLA-Abteilung Wolfenbüttel verwahrte Überlieferung des Braunschweigischen Staatsministeriums, die ursprünglich in verschiedene sachliche Teilbestände untergliedert war, ist jüngst – weil diese Teilbestände eben keine eigenständigen Registraturen widerspiegeln – zu einem Gesamtbestand vereinigt worden. Der der Ministerialabteilung „Kultus und Wissenschaft“ zuzuordnende Teil dieses Großbestandes umfasst 11.665 Nummern (= 209,5 lfdm). Die hier dem

⁴¹ Dies ist aus der recht hohen Bestandssignatur zu schließen. Die Archivabteilung „Hann.“ wurde erst nach 1866/67 von den preußischen Archivaren eröffnet; bis zum Jahr 1900 war man in der Zählung der Bestände bei „Designation 122“ angelangt.

⁴² Pitz, Übersicht 2, S. 207-220.

⁴³ Meyer-Gebel, Entwicklung. Die Überlieferung des Reichsministeriums befand sich zunächst im Geheimen Staatsarchiv (I. HA Rep. 350) und wurde an das Bundesarchiv abgegeben. Branig, Übersicht 2, S. 19-24 und S. 186-192 führt jeweils nur die universitätsgeschichtlichen Teile beider Bestände auf, da die schulgeschichtlichen Beständeteile seinerzeit noch nicht wieder an das GStA zurückgegeben worden waren.

⁴⁴ Lübking, Bestände, S. 88.

Schulwesen zuzuordnenden Akten reichen zeitlich vom frühen 19. Jahrhundert bis in die 1960er Jahre hinein, wurden also zum Teil vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig fortgeführt. Neben Akten betr. die Schulverwaltung sind auch die Lehrerprüfungsakten des Landes Braunschweig in dem Bestand aufgegangen. Der Schwerpunkt der Bestandsbildung im Staatsarchiv Wolfenbüttel erfolgte auf Grund der räumlichen Enge im alten Dienstgebäude des Archivs wahrscheinlich erst nach dem Umzug in das neue Dienstgebäude Mitte der 1950er Jahre und reichte mindestens bis in die 1980er Jahre hinein.⁴⁵

Die im Jahr 1909 eingerichtete, bis ins frühe 18. Jahrhundert zurückreichende „Laufende Registratur“ der Schaumburg-Lippischen Staatsregierung, die auch die Akten der staatlichen Schulaufsicht enthielt, wurde nach Auflösung des Landes im Jahr 1949 an das Staatsarchiv Hannover abgegeben, wo das Schaumburg-lippische Landesarchiv als Depositum hinterlegt war. 1961 wurden sie nach Gründung des Staatsarchivs Bückeburg nach dorthin überführt. Für laufende Verwaltungszwecke noch benötigte Akten, die seinerzeit an das Niedersächsische Kultusministerium bzw. an den Regierungspräsidenten Hannover abgegeben wurden, gelangten später im Rahmen der archivischen Aussonderung ebenfalls wieder nach Bückeburg.⁴⁶

Die Bestandsbildung im Hauptstaatsarchiv Hannover betr. das 1946 aus der Abteilung IV des hannoverschen Oberpräsidenten hervorgegangene Ministerium für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft – seit dem 21. Dezember 1946 Niedersächsisches Kultusministerium – setzte im Jahr 1981 ein. Bis dahin hatte das Ministerium für die laufenden Geschäfte nicht mehr unmittelbar benötigte Akten im sogenannten „Zwischenarchiv“ der niedersächsischen Ministerien in dem seit 1972 in Betrieb befindlichen Außenmagazin Pattensen des Hauptstaatsarchivs abgelegt. Der noch laufende und fortwährend ergänzte Bestand umfasst derzeit Schriftgut aus der Zeit von 1913 bis 2021 (5.436 Nr. = 143,2 lfdm).⁴⁷

2.2 Überlieferung der Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung (Oberpräsident, Regierungspräsidenten, Verwaltungspräsidenten)

Die Mittelinstanz der preußischen Staatsverwaltung war – wie ausgeführt – zweigeteilt und bestand aus dem Oberpräsidenten und den diesem nachgeordneten Regierungspräsidenten. Der Oberpräsident der Provinz Hannover übernahm zunächst jene Teile der alt-hannoverschen Ministerialregistraturen, für welche die nun zuständigen preußischen Ministerien keine Verwendung hatten, um zu prüfen, welche Akten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt würden. Erst anschließend wurden die ehemaligen hannoverschen Ministerialregistraturen an das Staatsarchiv Hannover abgegeben. Zur Abgabe erster Unterlagen, die beim Oberpräsidenten selbst entstanden waren, ist es offensichtlich erst um das Jahr 1900 gekommen. Regelmäßige weitere Abgaben folgten; die jüngste, erst 1943 an das Staatsarchiv gelangte Abgabe verbrannte im Oktober desselben Jahres. Überlieferungsverluste bei noch nicht dem Archiv angebotenen Akten sind auch beim gleichzeitigen Brand des dem Archivgebäude benachbarten Regierungsgebäudes eingetreten. Der umfangreiche Bestand Hann. 122a (7.704 Nummern = 208,2 lfdm) enthält rund 300 Akten zur Bildungsgeschichte, vorrangig zur Geschichte der Gymnasien und Hochschulen.⁴⁸

⁴⁵ Jarck, Übersicht, S. 222-228.

⁴⁶ Höing, Übersicht, S. 56-59.

⁴⁷ Amtsblatt für Niedersachsen Jg. 1947 S. 2. Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung, S. 63.

⁴⁸ Pitz, Übersicht, S. 229-238. Gieschen, Findbuch zum Bestand Hann. 122a.

Für die Bildungs- und Schulgeschichte erheblich dichter und auch inhaltlich wichtiger sind die Bestände der Regierungspräsidenten und Verwaltungspräsidenten. Größere Zugänge von Akten der Regierungspräsidenten erhielten die drei preußischen Staatsarchive Aurich (ab 1904), Hannover (ab 1885) und Osnabrück (ab 1897) im Gefolge der Verwaltungsreform von 1884/85, indem die neu gebildeten preußischen Regierungen nicht mehr benötigte Akten ihrer Vorgängerbehörden, der Landdrosteien, an die Staatsarchive abgaben.⁴⁹ Spätere Abgaben ergänzten die Bestände sukzessive, wobei es sich nicht mehr konkret nachvollziehen lässt, ab wann die Regierungen auch bei ihnen entstandene Unterlagen an die Archive abgaben, da die Abgaben von den Archivaren zunächst erst Jahrzehnte später hinsichtlich der Provenienz der Akten aufgeteilt wurden. Die Zäsur des Jahres 1946 mit der Gründung des Landes Niedersachsen spiegelt sich in den Archivtektoniken der NLA-Abteilungen Oldenburg und Wolfenbüttel insofern wider, als dass die bei den neuen Verwaltungsbezirken entstandenen Unterlagen umgehend in eigenen Beständen formiert wurden.⁵⁰

In Aurich und Osnabrück ergab sich ein solcher konkreter Anlass nicht. Aus diesem Grund läuft in Osnabrück der Regierungsbestand von 1885 bis zur Aufhebung im Jahr 1978 durch; in Aurich wurde die preußische Überlieferung erst nachträglich von der niedersächsischen getrennt.⁵¹ Auch in Hannover sah man in diesem Bereich zunächst keine Veranlassung für bestandsbildnerische Konsequenzen. Durch das Ende der Behörde des Oberpräsidenten und die Bildung der neuen Landesministerien ergab sich hier aber ein Einschnitt in der Tektonik von selbst. Da sich in der Gesamttektonik des Archivs zudem das Ignorieren des einschneidenden Jahres 1866 sehr negativ bemerkbar gemacht hatte – die riesige und schlecht strukturierte, weil nach dem Zufallsprinzip entstandene Abteilung „Hann.“ läuft unberührt von allen kleineren und größeren epochalen Einschnitten über 250 Jahre hinweg vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Jahr 1945 –, wurde im Zug der Bildung einer neuen Archivabteilung „Nds.“ in den 1970er und 1980er Jahren nachträglich auch eine Trennung zwischen der Überlieferung der älteren preußischen Regierungen und der der jüngeren niedersächsischen Regierungsbezirke vollzogen.⁵² Im 1959 neugegründeten Staatsarchiv in Stade, wo der nach Sachen in Teilbestände differenzierte Regierungsbestand im Jahr 1715 einsetzte, wurde eine zeitliche Aufteilung dieses Großbestandes in den 1990er Jahren in Angriff genommen.⁵³

Die Neugliederung der niedersächsischen Verwaltungs- und Regierungsbezirke im Jahr 1978 hatte weitere Auswirkungen auf die archivische Bestandsbildung. Die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück sowie der Verwaltungsbezirk Oldenburg wurden durch diese Reform aufgelöst und an ihrer Stelle die neue Bezirksregierung Weser-Ems geschaffen. Die entsprechenden Bestände in den drei gleichnamigen Staatsarchiven bekamen damit Auslaufcharakter; im Oldenburger Archiv, das für den Sitz der neuen Bezirksregierung zuständig war, wurde für deren Überlieferung ein neuer Bestand eingerichtet. Der ehemalige Regierungsbezirk Hildesheim wurde

⁴⁹ Hamann, Übersicht 3/1, S. 68. Penners, Übersicht, S. 112. Deeters, Übersicht, S. 25. Weise, Geschichte, S. 162.

⁵⁰ Max Bär, Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (= Mittheilungen der K. Preussischen Archivverwaltung, 3), Leipzig 1900, S. 94. Möhlmann/König, Geschichte, S. 155-157. Hamann, Übersicht 3/1, S. 69 f. und S. 147.

⁵¹ Deeters, Übersicht, S. 28.

⁵² Hamann, Übersicht 3/1, S. 152 f.

⁵³ Siehe zur ursprünglichen Gestalt Weise, Geschichte, S. 270-283.

aufgelöst und auf die Regierungsbezirke Braunschweig und Hannover verteilt. Auch der Regierungsbezirk Stade wurde aufgelöst und mit dem Regierungsbezirk Lüneburg vereinigt, von welchem wiederum der Landkreis Gifhorn zum Regierungsbezirk Braunschweig gelegt wurde. Das zuständige Staatsarchiv für den so vergrößerten Regierungsbezirk Lüneburg wurde Stade, welches für die von der neuen Bezirksregierung einlaufende Überlieferung einen neuen Bestand anlegte, dabei aber die von der alten Stader Regierung überkommene Untergliederung in sachliche Teilbestände beibehielt.⁵⁴

Im Hauptstaatsarchiv Hannover hatten die Bestände der Regierungspräsidenten in Hildesheim und Lüneburg im Zug der Anpassung der archivischen Zuständigkeiten an die Reform den Charakter von auslaufenden Beständen angenommen; der für den jetzt vergrößerten Regierungsbezirk Hannover angelegte Bestand wurde fortgeführt. Auch im Staatsarchiv Wolfenbüttel bot die Verwaltungsreform keinen Anlass für eine Zäsur, sondern die Unterlagen, die in der Folge bei der Bezirksregierung Braunschweig entstanden, wurden nach Abgabe an das Archiv dem für die Überlieferung des Verwaltungspräsidenten Braunschweig angelegten Bestand hinzugefügt. Mit der Aufhebung der Bezirksregierungen in Niedersachsen zum 31. Dezember 2004 sind auch die entsprechenden Archivbestände als auslaufend anzusehen, wenngleich auch zumindest im kommenden Jahrzehnt noch Akten der Schulabteilungen der ehemaligen Bezirksregierungen über die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Anbietung kommen werden.

Die Überlieferung zur Bildungs- und Schulgeschichte in den für die Überlieferung der Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung angelegten Beständen der Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs ist außerordentlich umfangreich. Um die beiden kleinsten Regierungsbezirke als Beispiele zu nehmen: Der Bestand des Auricher Regierungspräsidenten für die Zeit von 1885 bis 1978 enthält 3.530 Akten, der Bestand des Stader Regierungspräsidenten für denselben Zeitraum 4.123 Akten. Die Hildesheimer Überlieferung ist im Bereich der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten durch vorbehördliche, beim Luftangriff auf die Stadt Hildesheim am 22. März 1945 eingetretene Aktenverluste freilich beeinträchtigt.⁵⁵

Bei fast allen NLA-Abteilungen – Ausnahmen stellen nur Bückeburg und Hannover dar – war bis zum Jahr 2004 die Bezirksregierung die oberste Landesbehörde, die es zu betreuen galt; dieser Umstand allein erzeugte schon höhere Übernahmequoten. Der Umstand aber, dass die bei den Bezirksregierungen entstandenen Akten vielfach bis auf die Ebene der einzelnen Schule und sogar des einzelnen Lehrers und des einzelnen Schülers reichen, rechtfertigt höhere Übernahmequoten in diesem Bereich für die Archivverwaltung eines Flächenlandes auf jeden Fall.

2.3 Überlieferung der staatlichen Lokalverwaltung (Ämter / Landratsämter / Kreisdirektionen)

Die Bestandsbildung im Bereich der Ämter bzw. Kreisdirektionen, dann der – in Schaumburg-Lippe ab 1884, im Preußischen ab 1885, im Oldenburgischen und im Braunschweigischen ab 1939 – Landratsämter korrespondiert unmittelbar mit denen der Zentral- bzw. Mittelbehörden. Die Überlieferungsbildung betr. die Ämterakten im Staatsarchiv Hannover erfolgte schwerpunktmäßig jeweils in den Jahren ab 1884 und ab 1932, als durch Verwaltungsreformen zahlreiche Ämter bzw. Landratsämter

⁵⁴ Vgl. von Unruh, Gebiets- und Verwaltungsreform. Steinwascher, Gebiets- und Verwaltungsreform.

⁵⁵ Hamann u. a., Übersicht 3/1, S. 153.

aufgehoben wurden. Jeweils wurden dabei umfangreiche Papiermassen freigesetzt. Die fortbestehenden Verwaltungseinheiten mussten prüfen, welche Akten sie für die Fortführung der Geschäfte noch benötigten, andererseits sollten aber die Verwaltungsgebäude so schnell wie möglich geräumt werden, um sie einem neuen Verwendungszweck zuführen zu können. Die Übernahme der Ämterakten konnte so gar nicht anders als in größeren Blöcken erfolgen; dies hatte aber zur Folge, dass in der Regel die Überlieferung zur Schulgeschichte in den Ämterbeständen sehr dicht ist.⁵⁶ Dieser Befund hinsichtlich der Überlieferungsdichte trifft auch für die anderen Archive zu. Verhältnismäßig gering ist der Anteil der Ämterakten, die nicht von einem staatlichen Archiv übernommen worden sind und heute in einem kommunalen Archiv verwahrt werden.⁵⁷

Hinsichtlich der Nachfolgebehörden der Ämter, der Landratsämter, ist es hingegen dem Zufall geschuldet, ob die Bestandsbildung in einem staatlichen Archiv oder in einem kommunalen Archiv erfolgt ist. Entscheidend ist hier die Frage gewesen, ob die nach dem Zweiten Weltkrieg vollkommunalisierten Kreisverwaltungen den staatlichen Charakter der vor 1945 entstandenen Landratsakten anerkannten oder ob sie diese als für ihre Verwaltungszwecke unentbehrliche Vorakten ansahen.⁵⁸ Während die NLA-Abteilungen Aurich, Bückeburg, Oldenburg, Osnabrück und Wolfenbüttel in ihren Sprengeln die landrätliche Überlieferung weitestgehend übernehmen konnten, sind in den NLA-Abteilungen Hannover (Alfeld, Goslar, Linden, Lüchow-Dannenberg, Neustadt/Rbge., Zellerfeld) und Stade (Blumenthal, Jork, Kehdingen, Osterholz, Stade) nur wenige Landratsämter zumindest schwerpunktmäßig überliefert. Ansonsten findet sich die entsprechende Überlieferung der staatlichen Landratsämter heute weitgehend – sofern die Unterlagen nicht als Kriegsverluste angesehen werden müssen (Landratsamt Hannover, Landratsamt Osnabrück) oder durch Unachtsamkeit in Verlust geraten sind (Landratsamt Burgdorf) – im zuständigen Kreisarchiv.⁵⁹

2.4 Fachbehörden der staatlichen Schulaufsicht

Im Königreich Hannover war im Jahr 1829 das Oberschulkollegium eingerichtet worden, das landesweit für die Aufstellung von Lehrplänen, Schulordnungen, Einstellung von Lehrern, Haushalt usw. zuständig war. Nach der preußischen Annexion Hannovers wurde 1867 dieses Kollegium in ein Provinzialschulkollegium umgestaltet, welches auch die Aufsicht über die Schullehrerseminare, in denen die Volksschullehrer ausgebildet wurden, erhielt. Im Jahr 1932 wurde das Provinzialschulkollegium aufgelöst und seine Aufgaben dem Oberpräsidenten übertragen. Das Oberpräsidium gab auch in der Folge die Akten des aufgehobenen Kollegiums an das damalige Staatsarchiv Hannover ab (Hann. 130).⁶⁰

In Wolfenbüttel ist aus Unterlagen der von 1876 bis 1920 tätigen Oberschulkommission ein Bestand im Umfang von 18,0 lfdm mit Akten aus der Zeit von 1805 bis 1941 gebildet worden (100 Neu), während die an das Archiv gelangten Akten der nur kurzlebigen jüngeren Aufsichtsbehörden – Landesschulamt für das

⁵⁶ Hamann u. a., Übersicht 3/1, S. 170-431. Weise, Geschichte, S. 257-267.

⁵⁷ Deeters, Übersicht, S. 30-50. Höing, Übersicht, S. 79-84. Penners u. a., Übersicht, S. 133-154. Jarck, Übersicht, S. 376-387.

⁵⁸ Hoffmann, Entwicklung der „Archivlandschaft Niedersachsen“, S. 38-41.

⁵⁹ Hamann, Übersicht 3/1, S. 431-473. Deeters, Übersicht, S. 30-46. Penners, Übersicht, S. 163-172. Weise, Geschichte, S. 304-307.

⁶⁰ Pitz, Übersicht 2, S. 239 f.

höhere Schulwesen 1920-1928 (102 Neu), Volksschulkommission 1920 (103 A Neu) und Landesschulamt für das Volksschulwesen 1920-1928 (103 B Neu) – nur zur Bildung kleinerer Bestände reichte. 1928 wurden die Aufgaben dieser Behörden vollständig dem Staatsministerium zugewiesen.⁶¹

Hinsichtlich der Übernahmequote und Bestandsbildung bei den lokalen Fachbehörden der staatlichen Schulaufsicht gibt es zwischen den ehemals eigenständigen Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs durchaus große Unterschiede. Eine erste Übernahme von bis zum Jahr 1918 reichenden Akten der Schulräte des Stadtkreises Hannover und der Landkreise Linden und Springe durch das Staatsarchiv Hannover dürfte Anfang der 1940er Jahre erfolgt sein. Aus den bis dahin unbearbeitet gebliebenen Akten – um einige wenige Schulratsakten aus dem Regierungsbezirk Lüneburg ergänzt – wurde in den 1970er Jahren der Bestand Hann. 83 c gebildet, der 1977 durch eine Abgabe von Schulratsakten durch den Hildesheimer Regierungspräsidenten noch einmal erweitert wurde.⁶² In Wolfenbüttel wurde vor 1975 ein Unterlagen aus der Zeit von 1695 bis 1914 umfassender Bestand 104 Neu (Bezirksschulinspektionen) gebildet.⁶³

Ansonsten fand die Bestandsbildung in den damaligen Staatsarchiven in den 1980er und 1990er Jahren statt, wobei als Bestandsbildner die Schulaufsichtsämter angesehen wurden, deren von Vorgängereinrichtungen übernommene Akten durchaus bis ins späte 17. Jahrhundert zurückreichen, in anderen Fällen aber auch erst in den 1940er Jahren einsetzen.⁶⁴

Auch hinsichtlich der Quantität sind durchaus große Unterschiede zu verzeichnen: Insgesamt sind abteilungsübergreifend 3.407 Archivalien in dieser Bestandsgruppe überliefert; allein 39 Prozent davon hat das Staatsarchiv Aurich von den fünf Schulaufsichtsämtern seines Sprengels übernommen. Im Vergleich dazu hat das Staatsarchiv Osnabrück von den sechs Schulaufsichtsämtern in seiner Zuständigkeit weniger als ein Zehntel der Auricher Menge übernommen. Eine solche Unwucht lässt sich einerseits wohl dadurch erklären, dass die Schulaufsichtsämter in den Kreisen Grafschaft Bentheim und Emsland in der Zeit vor 1996/97 Aktenaussonderungen ohne Beteiligung des damaligen Staatsarchivs Osnabrück vorgenommen haben; andererseits ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass Aurich die durch Verlust der Zuständigkeit für eine Bezirksregierung wenige Jahre zuvor befürchteten Überlieferungsverluste im Bereich des Schulwesens durch die großzügige Übernahme von Schriftgut bei den lokalen Schulaufsichtsbehörden kompensieren wollte.⁶⁵

Nach Auflösung der Schulaufsichtsämter und Übergang derer Zuständigkeiten auf die Bezirksregierungen sind die Unterlagen der durch diese Maßnahme zweigliedrig gewordenen staatlichen Schulaufsicht in den entsprechenden Beständen der Bezirksregierungen in den NLA-Abteilungen Hannover, Oldenburg, Stade und Wolfenbüttel zu suchen. Für die Überlieferung der nach Aufhebung der Bezirksregierungen zum Jahresende 2004 gebildeten Landesschulbehörde als einer für ganz Niedersachsen zuständigen Landesbehörde war die NLA-Abteilung Hannover zuständig (Nds. 408). Dennoch ist es jedoch auch in den NLA-Abteilungen

⁶¹ Jarck, Übersicht, S. 366-369.

⁶² Hamann, Übersicht 3/2, S. 649-651.

⁶³ Jarck, Übersicht, S. 369.

⁶⁴ Vgl. zu Nordrhein-Westfalen Volks-Kuhlmann, Archivische Überlieferung, S. 28.

⁶⁵ Deeters, Übersicht, S. 80 f. Höing, Übersicht, S. 74. Jarck, Übersicht, S. 414-416. Vgl. auch die statistische Übersicht zu dieser Überlieferung im Anhang.

Osnabrück (Rep. 750), Stade (Rep. 261) und Wolfenbüttel (9 Nds) zu kleineren Bestandsbildungen gekommen. Für die anstelle der Landesschulbehörde 2020 gegründeten Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sind die NLA-Abteilungen Hannover, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel zuständig.⁶⁶

2.5 Lehrerausbildung

Die Ausbildung der Lehrer für das höhere Schulwesen erfolgte durch das Universitätsstudium, an dessen Ende sich die Kandidaten einer Prüfung durch das 1831 eingerichtete und nach 1866 von Preußen beibehaltene Wissenschaftliche Prüfungsamt in Göttingen unterziehen mussten. Erst 1985 und 1986 sind Reste der älteren Überlieferung dieser bis 1989 bestehenden Einrichtung an das damalige Hauptstaatsarchiv Hannover abgegeben worden (Hann. 144: Unterlagen 1891-1946). An jüngeren Unterlagen ist bislang nichts an die NLA-Abteilung Hannover gelangt.⁶⁷

Nach dem Ausbau des niedersächsischen Hochschulwesens v. a. in den 1970er Jahren wurde 1989 ein Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) eingerichtet, welches auch die Aufgaben der anderen Pädagogischen Prüfungsämter übernahm und somit die zentrale Einrichtung für die Prüfung der Lehramtskandidaten, die an einer niedersächsischen Universität ein Hochschulstudium abschließen wollten (1. Staatsexamen) war. Auch die Ablegung des 2. Staatsexamens am Ende des Referendariats erfolgte vor dem NLPA. Das Landesprüfungsamt besaß Außenstellen in den Hochschulorten (Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Vechta). Zum 1. Februar 2004 wurde das NLPA mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung (NLI) zum Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) mit Sitz in Hildesheim zusammengefasst. Das NiLS sollte wesentliche Aufgaben der beiden aufgelösten Institutionen übernehmen und die Lehreraus- mit der -fortbildung verzahnen. NiLS und Niedersächsische Schulinspektion wurden zum 1. Januar 2011 aufgelöst und an ihrer Stelle das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet.

In der NLA-Abteilung Hannover war zwar für das NLPA ein kleiner Bestand mit Prüfungsakten von Prüflingen mit Initiale des Nachnamens D aus den Jahren 1983-1993 (Nds. 407: 0,6 lfdm) eingerichtet. Auch in Wolfenbüttel wurde aus einer Abgabe der Außenstelle Braunschweig des NLPA ein Kleinstbestand (10 Nds) eingerichtet. Mit Blick auf die Kurzlebigkeit der genannten Institutionen und Ämter ist man in Hannover dazu übergegangen, die Überlieferung der Vorgänger dem Bestand des NLQ (Nds. 406) hinzuzufügen.

Der größte Teil der Akten der Lehrerseminare und Präparandenanstalten aus der preußischen Zeit wird im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz im Bestand I. HA Rep. 76 Seminare verwahrt. Das hier überlieferte Material umfasst v. a. Zeugnisbücher, Schülerlisten und Prüfungsunterlagen).⁶⁸ Die Bestandsbildung in den Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs für die ehemals

⁶⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Niedersächsische_Landesschulbehörde (aufgerufen am 11. März 2025).

⁶⁷ Zur Lehrerausbildung siehe exemplarisch Melchert, Schulmann und Schulalltag. Unger, Unbedenklichkeitsbescheinigung.

⁶⁸ Henning, Akten preußischer Lehrerbildungsstätten. Vgl. Fischer, Beiträge zur Geschichte der Lehrerseminare. Fichtner, Pädagogische Institution im Wandel.

preußischen Gebiete kann hier nur rudimentär sein. In der NLA-Abteilung Aurich sind bei der 1991 abgeschlossenen Aussonderung der Registratur der aufgelösten Bezirksregierung u. a. Lehrerprüfungsakten in geringerer Auswahl übernommen und dem Regierungsbestand hinzugefügt worden. Diese Akten setzen aber erst im Jahr 1948 ein. Aus den nicht übernommenen Akten wurden allerdings schriftliche Hausarbeiten, die sich mit allgemeineschichtlichen und speziell ostfriesischen Themen beschäftigen, herausgezogen und daraus der Bestand Rep. 172 gebildet.⁶⁹ In der NLA-Abteilung Osnabrück sind dementsprechend nur Fragmente der Überlieferung des Evangelischen Lehrerseminars Osnabrück (Rep. 720a) und der Lehrerbildungsanstalt Bardel (Rep. 720c) vorhanden.⁷⁰ Die Akten des kleinen Stader Bestandes Rep. 159 (Lehrerseminar Stade) sind über das dortige Gymnasium Athenäum und das Stadtarchiv Stade im Jahr 2003 an das staatliche Archiv gelangt.

In den eigenständigen Staaten Braunschweig und Oldenburg bestanden seit der Mitte des 18. bzw. seit dem frühen 19. Jahrhundert eigene Seminare für die Lehrerausbildung. Die Unterlagen der evangelischen Lehrerseminare im Landesteil Oldenburg des Großherzogtums bzw. Freistaats werden in der NLA-Abteilung Oldenburg im Bestand Best. 165 verwahrt, während die Überlieferung des katholischen Lehrerseminars in Vechta im Zentralarchiv in Vechta liegt. Die Akten der traditionsreichen Lehrerseminare in Braunschweig (gegr. 1751) und in Wolfenbüttel (gegr. 1753) mit einer entsprechend alten Überlieferung sind in der NLA-Abteilung Wolfenbüttel zum Bestand 109 Neu geformt worden.⁷¹

Die von den Studienseminaren angelegten Prüfungsakten der angehenden Lehrerinnen und Lehrer werden heute nach Abschluss der Prüfungen dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsforschung in Hildesheim (NLQ) zugestellt und von dort nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Abteilung Hannover des NLA zur Übernahme angeboten.

2.6 Sonstige Bestände

Neben den genannten Beständen werden in zahlreichen anderen Beständen der sieben NLA-Abteilungen weitere Unterlagen zur Bildungs- und Schulgeschichte verwahrt, von denen hier nur einige wenige exemplarisch aufgelistet werden können. In der NLA-Abteilung Aurich ist eine weit über den Bereich der staatlichen Schulaufsicht hinaus reichende Überlieferung zur Schulgeschichte vorhanden, indem insbesondere im Bestand Rep. 170 (Grund- und Hauptschulen) eine größere Anzahl an – in Preußen seit 1872 von jeder Schule zu führenden – Schulchroniken überliefert ist.⁷² Die NLA-Abteilung Bückeburg verwahrt v. a. als Deposita Bestände, welche Unterlagen wie Schulchroniken usw. enthalten (etwa Dep. 59: Stadt Hessisch Oldendorf).⁷³ Weitere Schulunterlagen sind in der Abteilung Hannover in einigen Sammlungsbeständen, Nachlässen und Deposita (u. a. Kleine Erwerbungen, ZGS 1, Dep. 111: Stadt Pattensen) überliefert.⁷⁴

In der NLA-Abteilung Oldenburg ist eine ursprünglich von der Oldenburgischen Landschaft begonnene Sammlung von Materialien zur Schulgeschichte als Bestand Erw. 201 (Schulgeschichtliche Sammlung) vorhanden. V. a. dienen aber die

⁶⁹ Deeters, Übersicht, S. 79.

⁷⁰ Penners, Übersicht, S. 407 f. und S. 413.

⁷¹ Jarck, Übersicht, S. 369 f.

⁷² Deeters, Übersicht, S. 78.

⁷³ Höing, Übersicht, S. 227.

⁷⁴ Hamann, Übersicht 4, S. 144.

Bestände Best. 166 (Oldenburgische Schularchive) und Rep. 720 bis Rep. 723 der Aufnahme von bei den Schulen selbst erwachsenen Unterlagen. In der NLA-Abteilung Osnabrück sind ebenfalls verschiedene Deposita und Nachlässe zu nennen, v. a. aber die von Städten und Gemeinden erworbenen Unterlagen (Rep. 490), unter denen sich u. a. Schulchroniken aus den Landkreisen Emsland und Osnabrück befinden. U. a. ist hierin der ehemalige Bestand Rep. 710 (Volksschulen) aufgegangen.⁷⁵ In der NLA-Abteilung Stade sind u. a. die Bestände Rep. 163 (Grund-, Haupt- und Realschulen im Landkreis Stade) und Rep. 165 (Grund-, Haupt- und Realschulen im Landkreis Harburg) zur Aufnahme von Schulchroniken, Zeugnisbüchern usw. eingerichtet worden. Die NLA-Abteilung Wolfenbüttel hat Bestände zur Aufnahme von Schulchroniken, Zeugnisbüchern usw. von Schulen in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel eingerichtet (35 D Nds, 35 E Nds). Daneben sind hier auch einzelne Schulchroniken in Nachlässen überliefert (299 N).⁷⁶

2.7 Bestände einzelner Schulen

Hierbei handelt es sich überwiegend um sogenannte Traditionsschulen, deren Entstehung weit in die Frühneuzeit zurückgeht und oft maßgeblich durch die jeweiligen Herrscher gefördert wurden. Nicht selten spielten dabei konfessionelle bzw. politische Gründe eine nicht unerhebliche Rolle bei der Entstehung und Entwicklung dieser Schulen. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei um Gymnasien. Entsprechende Überlieferungsbildungen sind in allen NLA-Abteilungen mit Ausnahme von Hannover vorgenommen worden.⁷⁷

3. Bewertungsempfehlungen

3.1 Niedersächsisches Kultusministerium

Das Niedersächsische Kultusministerium ist nach derzeitigem Stand in das Ministerbüro und die sechs Abteilungen Zentrale Aufgaben (Abt. 1), Schulübergreifende Angelegenheiten (Abt. 2), Allgemeinbildendes Schulwesen und Kirchen (Abt. 3), Berufliche Bildung (Abt. 4) und Frühkindliche Bildung, Inklusion, Digitalisierung (Abt. 5) und Koordinierung und Planung (K) gegliedert. Der Geschäftsbereich des Ministeriums umfasst Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Angelegenheiten der Gedenkstätten sowie Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die wichtigste Aufgabe des Kultusministeriums besteht in seiner Funktion als oberste Schulbehörde im Land. Das Ministerium ist zuständig für alle Allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Förderschulen, Auslandsschulen, Schulen in freier Trägerschaft = Privatschulen) sowie für alle Berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der für ärztliche Heilberufe ausbildenden Schulen, dafür aber auch für Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft. Als oberste Schulbehörde obliegt dem Ministerium die Planung, Entwicklung und Gestaltung des Schulwesens und die Aufstellung der Rahmenrichtlinien für Unterrichtsinhalte und -methoden.

⁷⁵ Penners, Übersicht, S. 262 f. und S. 413.

⁷⁶ Jarck, Übersicht, S. 436 f.

⁷⁷ Vgl. Deeters, Übersicht, S. 78 f. Höing, Übersicht, S. 90-92. Penners, Übersicht, S. 408-413. Jarck, Übersicht, S. 159 und S. 435-437.

So spiegeln sich alle zentralen Fragen der sensiblen Schulorganisation in der archivalischen Überlieferung des Ministeriums wider. Charakteristisch für diesen großen Geschäftsbereich des Ministeriums ist der Umstand, dass wohl jeder Reformansatz intensiv, kritisch und kontrovers sowohl von Fachleuten als auch in der Bevölkerung diskutiert wird. Kaum ein anderer ministerieller Geschäftsbereich ist derart stark politisiert und auch ideologiebehaftet/-belastet wie die Schulorganisation in ihrem weitesten Sinn. Einige der in den letzten Jahrzehnten vorgenommenen – und z. T. wieder zurückgenommenen – Reformen seien im Folgenden kurz aufgeführt.

Angeichts des seit Jahrzehnten bestehenden erbitterten Streits um das „gemeinsame Lernen“ zwischen den Anhängern des dreigliedrigen Schulsystems mit Gymnasium, Realschule und Hauptschule einerseits und den Anhängern der Gesamtschule (IGS, KGS) verfolgt die niedersächsische Schulpolitik – unabhängig von der jeweils herrschenden politischen Couleur – die grundsätzliche Haltung eines entschiedenen „Sowohl als auch“. Durchaus feststellbare Neigungen des Kultusministeriums zum einen oder anderen Lager hängen von der jeweiligen Landesregierung und damit von wechselnden politischen Mehrheiten im Landtag ab und sind nach Möglichkeit bei der archivarischen Bestandsbildung zu dokumentieren.

Die im Jahr 1973 eingeführte Orientierungsstufe wurde zum Schuljahresbeginn 2003/2004 wieder abgeschafft. Nach Ansicht konservativer Bildungspolitiker hatte diese Zwischenstufe zwischen Grundschule und weiterführender Schule ihre Funktion nicht erfüllt, da weder leistungsstarke Schülerinnen und Schüler gefordert noch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler gefördert worden seien. Progressive Bildungspolitiker sahen und sehen dies naturgemäß anders.⁷⁸

Sowohl die Einführung des sogenannten G8 durch Abschaffung des 13. Schuljahres im Jahr 2011 als auch die Wiedereinführung des 13. Schuljahres und dadurch die Rückkehr zum G9 schon im Jahr 2017 waren in der Bevölkerung umstritten. Die von konservativer Seite propagierte Vorstellung von „gewonnener Lebens- und Lernzeit“ hat sich nicht bewahrheitet; schon bei der Einführung des G8 hielten kritische Stimmen dem Ziel, die jungen Menschen möglichst schnell dem Arbeitsmarkt zuzuführen, durchaus mit Berechtigung entgegen, dass der Erwerb des Abiturs nicht allein in Schulnoten messbar, sondern eben auch mit einer gewissen „Reife“ verbunden sei.

Offensichtliche Folgen dieser Neuerungen waren das Doppelabitur im Jahr 2011 und der Ausfall des regulären Abiturs im Jahr 2020. Die bildungsmäßigen Folgen etwa hinsichtlich Auswirkungen auf Notendurchschnitte usw. werden bei der archivischen Überlieferungsbildung zu beachten sein. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Einführung des Zentralabiturs in Niedersachsen im Schuljahr 2005/2006 und für die Neustrukturierung der Oberstufe als Profiloberstufe im Schuljahr 2006/2007. Die Wiederabschaffung des Profilabiturs zum Schuljahr 2027/28 ist bereits beschlossen; Ziel der 2024 in Gang gesetzten Reform soll es sein, eine stärkere individuelle Profilbildung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und damit Chancengleichheit, Anpassung an gesellschaftliche und technische Entwicklungen, Förderung von Kompetenzen zu verbessern bzw. zu fördern.

Ein weiteres großes und schwierig umzusetzendes Aufgabenfeld besteht in der Inklusion. Die Separierung von Kindern mit Lernschwächen oder sonstigen Beeinträchtigungen an sogenannten Sonder- bzw. Förderschulen ist vor dem

⁷⁸ Schönecker, Holpriger Start.

Hintergrund des individuellen Rechts auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht mehr zulässig. Entsprechend diesem im Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Rechts wurde die inklusive Schule in Niedersachsen ab Schuljahresbeginn 2013/14 schrittweise eingeführt. Mit der Ausdehnung auf den 13. Schuljahrgang zum Schuljahr 2021/22 ist dieser Prozess formal abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten eine entsprechende Unterstützung in der inklusiven Schule. Seit 2013/14 laufen die Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernen“ in Niedersachsen aus, während die anderen Formen der Förderschule mit den Schwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Sprache“ fortbestehen.⁷⁹

Eine große Herausforderung für das Schulwesen besteht bereits jetzt im Mangel an Lehrkräften. Dieses Problem wird sich den Prognosen zufolge in den kommenden Jahren verstärken. Derzeit praktizierte Lösungen wie Gewinnung von eigentlich bereits altersbedingt ausgeschiedenen Lehrkräften und von Quereinsteigern als Lehrkräfte haben ihr Vorbild in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren (z. B. Biologieunterricht durch Tierärzte).

In der Summe muss es das Ziel der archivischen Bestandsbildung sein, durch eine breite und repräsentative Auswahl des angebotenen Schriftguts das Quellenmaterial zur Verfügung zu stellen, um späteren Generationen eine objektive Beurteilung der skizzierten schnelllebigen Entwicklung des Schulwesens und der Schulorganisation und der Lösungsansätze zur Problembewältigung zu ermöglichen. Eine Bestandsbildung in angemessener Form wird nur durch Aktenautopsie bei Anbietern möglich sein. Insbesondere dem von Nutzerseite geäußerten großen Interesse an Gesetzen und Verordnungen zum Bildungswesen ist bei Aussonderung und Übernahme Rechnung zu tragen. Auch Landtagsanfragen und Eingaben von Bürgern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums – neben dem Schulwesen auch zu Fragen der Kleinkinderbetreuung – spiegeln in der Regel das tagespolitische Interesse wie auch Sorgen und Nöte breiter Bevölkerungsteile wider und sollten in entsprechendem Maß Berücksichtigung bei der Bewertung finden.

Der Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte dürfte durch die Bestandsbildung im Bereich der Lehrpersonalakten und durch Übernahme von beim NLQ entstandenen Unterlagen betr. konkrete Maßnahmen ausführlich abgebildet sein bzw. noch weiter abgebildet werden. Hier ist ausreichend, wenn auf ministerialer Ebene eine geringe Auswahl an allgemeinen Akten betr. Aus-, Fort- und Weiterbildungszielen und deren konkrete Umsetzungen übernommen werden.

Die Aufgabe der Sicherstellung der Kleinkinderbetreuung in Kindertagesstätten hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Hier steht das Kultusministerium in der Pflicht, die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen – etwa den Anspruch eines jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz – zu gewährleisten. Während die Trägerschaft von Kindertagesstätten von Kommunen, Kirchen, Sozialverbänden und auch freien Unternehmern und Unternehmerinnen ausgeübt wird, besteht die Aufgabe des Kultusministeriums hier v. a. in der Sicherstellung der finanziellen Grundlagen solcher Einrichtungen durch Einwerbung von Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. Die Ausübung dieser Aufgabe durch das Kultusministerium ist durch eine angemessene Auswahl an Akten abzubilden.

⁷⁹ Vgl. Gillner/Heckl, Ministerium, S. 33 f.

Angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen gewinnt die im Jahr 2004 gegründete und wegen ihres allgemeinen Bildungsauftrags beim Kultusministerium angesiedelte Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten noch einmal einen größeren Stellenwert als je zuvor. Das Kultusministerium hat nach der Auflösung der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung zum 31. Dezember 2004 deren Aufgaben übernommen. Die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten wurde nach Auflösung der Landeszentrale errichtet und dem Kultusministerium unterstellt. Eine zentrale Aufgabe der Stiftung besteht darin, das allgemeine Geschehen während des „Dritten Reich“ und insbesondere die Geschichte von Verfolgung und Widerstand im Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen zu erforschen und dem öffentlichen Bewusstsein zu vermitteln. Die Gedenkstätten in Bergen-Belsen und in der JVA Wolfenbüttel befinden sich in Trägerschaft der Stiftung, andere Gedenkstätten in freier Trägerschaft – etwa Esterwegen, Moringen und Sandbostel – erfahren eine Förderung durch die Stiftung. Die Wahrnehmung der dem Kultusministerium auf diesem Gebiet zufallenden Aufgaben ist durch eine angemessene Auswahl abzubilden.⁸⁰

Die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften nahmen in früheren Zeiten einen sehr viel breiteren Raum im Aufgabenspektrum des Ministeriums ein als heute. Immer noch aber ist diese Aufgabe traditionell beim Kultusministerium angesiedelt, da eine der Kernfragen im beiderseitigen Verhältnis die Organisation des Religionsunterrichts betrifft. Außerdem bestehen noch in einzelnen Landesteilen konfessionelle Grundschulen. Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchengemeinschaften ist im Wesentlichen im Loccumer Vertrag von 1955 (für die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen) und im Niedersachsen-Konkordat von 1965 (für die römisch-katholische Kirche) geregelt. Die Tätigkeit des Kultusministeriums auf diesem Aufgabengebiet ist durch eine angemessene Auswahl an Akten zu dokumentieren, insbesondere wenn die seit einigen Jahren diskutierte Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen in die Tat umgesetzt werden sollte.⁸¹ Hier ist allerdings zu beachten, dass die Federführung für diese Aufgabe auf Grund des staatskirchenrechtlichen Charakters bei der Staatskanzlei liegt und die entscheidende Bestandsbildung durch Aussonderung dort gebildet werden sollte.

Die Organisation des Ministeriums selbst ist durch eine geeignete Auswahl an Organisations- und Personalakten abzubilden. Auf Haushaltsunterlagen usw. kann bei der Übernahme verzichtet werden.

Bei der Bestandsbildung, die durch die Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs erfolgt, sind selbstverständlich die verschiedenen Regionen des Landes Niedersachsen entsprechend abzubilden, d. h. das bei exemplarischer Aktenauswahl darauf Acht zu geben ist, dass die ausgewählten Beispiele verschiedene Regionen betreffen.

Beim Kultusministerium sind außerdem als Beiräte der Landeselternrat, der Landesschülerrat und der Landesschulbeirat angesiedelt, die gegenüber dem Kultusministerium Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte für die jeweilige Personengruppe geltend machen können. Die Tätigkeit dieser Elemente der Teilhabe von betroffenen Personengruppen ist durch eine angemessene Auswahl an Akten darzustellen.

⁸⁰ Knoch, Bergen-Belsen.

⁸¹ Brauns, Staatsleistungen. Unterburger u. a., Ablösung der Staatsleistungen.

3.2 Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)

Die vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind zum 1. September 2020 aus den Regionalabteilungen der aufgelösten Landesschulbehörde hervorgegangen und wurzeln in den Schulabteilungen der 2004 aufgehobenen Bezirksregierungen. Das RLSB Braunschweig betreut rund 600 Schulen und elf Studienseminare in den sieben Landkreisen Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie in den drei Kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg. Es unterhält eine Außenstelle in Göttingen. Das RLSB Hannover mit seinen beiden Außenstellen in Holzminden und Syke ist zuständig für die Region Hannover und für die sechs Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg und betreut rund 710 Schulen und 14 Studienseminare. Das RLSB Lüneburg ist zuständig für die rund 630 Schulen und zwölf Studienseminare in den elf Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg, Stade, Uelzen und Verden. Außenstellen unterhält das RLSB Lüneburg in Cuxhaven, Celle und Rotenburg. Der Sprengel des RLSB Osnabrück erstreckt sich über die zwölf Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die fünf kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven mit rund 1.060 Schulen und 13 Studienseminaren. Außenstellen dieses RLSB befinden sich in Aurich, Meppen und Oldenburg.

Die RLSB üben in ihrem jeweiligen Sprengel die staatliche Aufsicht über die rund 3.270 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und 50 Studienseminare in Niedersachsen mit fast 100.000 Beschäftigten aus. Diese staatliche Schulaufsicht wird heute unter den Aspekten der Beratung und Unterstützung wahrgenommen. Ein RLSB stellt die Lehrerinnen und Lehrer, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Schulen seines Sprengels ein. Auch die Besetzung der Leitungspositionen in Schulen und Studienseminaren obliegt dem jeweiligen RLSB für seinen Zuständigkeitsbereich. Das RLSB steuert die Unterrichtsversorgung, berät Schulen in schulfachlichen, psychologischen, finanziellen und rechtlichen Fragen, ist zuständig für Kindertagesbetreuungsangebote und dient Schulen und Studienseminaren als Ansprechpartner für Fragen der Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und Arbeitssicherheit.

Die RLSB sind organisatorisch in folgende sechs Dezernate gegliedert, die wiederum aus verschiedenen Fachbereichen bestehen. Das Dezernat Z (Zentrale Aufgaben) ist zuständig für sämtliche Personal- und Organisationsangelegenheiten der RLSB.

Im Dezernat 1 (Finanzen, Recht, Lehrendes und nichtlehrendes Personal) verwaltet der Fachbereich Finanzen die Budgets der öffentlichen Schulen und die Dienstreisen des Lehrpersonals. Für die Studienseminare und die landeseigenen Schulen werden teilweise die Liegenschaftsverwaltung sowie die Wirtschaftsführung mitbearbeitet. Der Fachbereich Recht bietet für Schulen und Schulträger eine Rechtsberatung an, vertritt Schulen gegebenenfalls vor Gericht, bearbeitet Widersprüche, genehmigt schulorganisatorische Entscheidungen des Schulträgers, erteilt Genehmigungen für Schulen in freier Trägerschaft und bearbeitet zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten und Dienstunfälle. Der Fachbereich Lehrendes Personal betreut die Beschäftigten an den Schulen und Studienseminaren. Er ist zuständig für Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Disziplinar- und Kündigungsverfahren usw. Der Fachbereich

Nichtlehrendes Personal betreut pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sozialpädagogische Fachkräfte in schulischer Sozialarbeit, Schulassistentinnen und -assistenten sowie weitere nichtlehrende Landesbeschäftigte in anderen Funktionen. Landesweit handelt es sich um ca. 17.000 Beschäftigte an den Schulen und Studienseminaren.

Im Dezernat 1 des RLSB Braunschweig wurde zum 1. August 2022 der Fachbereich „Vorbereitungsdienst und Quereinstieg“ neu eingerichtet, der für die Zulassung und den Quereinstieg zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sowie für den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst zuständig ist. Im Dezernat 1 des RLSB Osnabrück besteht der Fachbereich „Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare“, der für alle öffentlichen Schulen und Studienseminare die Steuervoranmeldungen und die Steuererklärungen an das Finanzamt vornimmt. Hier wird die Steuerlast pro Schule und pro Studienseminar ermittelt und insgesamt und monatlich die angemeldete Steuer an das Finanzamt abgeführt.

Das Dezernat 2 (Allgemeinbildende Schulen) ist für alle Grundschulen, Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen zuständig und übt die Aufsicht über diese Schulen und die Studienseminare für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik aus. Der eigene Fachbereich „Inklusive Bildung“ ist eine Organisationseinheit des Dezernats 2. Teil dieses Fachbereichs sind die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren „Inklusive Schule“.

Die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten in den Dezernaten 3 (Allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen) betreuen die rund 440 Gymnasien und Gesamtschulen in Niedersachsen sowie die 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien. Die Aufgaben der schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten umfassen die Bereiche Aufsicht über die Schulen und Studienseminare, Abitur, Personalplanung, Unterrichtsversorgung und Fortbildung. Um die Qualität der pädagogischen Arbeit und Ausbildung zu sichern und weiter zu entwickeln, beraten die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten die Schulen und Studienseminare sowie die Lehrkräfte. Ziel ihrer Arbeit ist es, eine gleichbleibende Qualität der schulischen Arbeit sicherzustellen. Die Dezernentinnen und Dezernenten verstehen sich als Ansprechpartner zur Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schulleitungen und sonstigen Beschäftigten der Schulen und deren Schulträger.

Die Dezernate 4 (Berufliche Bildung) sind für die Aufsicht über die 132 berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die berufsbildenden Schulen in privater Trägerschaft in Niedersachsen zuständig. Außerdem üben sie die schulfachliche Aufsicht über die Studienseminare aus. Das RLSB Hannover ist darüber hinaus die zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“.

Das Dezernat 5 (Schulpsychologie) unterstützt Schulen in Fragen zu Themenfeldern wie Gewalt, Mobbing, Extremismus- oder Suchtprävention, ebenso wie zu Aspekten der Gesundheitsförderung, wie Bewegung oder Ernährung.

Das beim RLSB Hannover angesiedelte Dezernat Frühkindliche Bildung hat die landesweite Zuständigkeit für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder in Niedersachsen. Das Dezernat besteht aus den Fachbereichen II: Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sowie III: Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung des Niedersächsischen Landesjugendamtes und ist mit Außenstellen für den Fachbereich II an den

Standorten in Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg für ca. 6.100 Tageseinrichtungen zuständig.

Der Fachbereich Anerkennungsverfahren beim RLSB Lüneburg für ausländische Bildungsabschlüsse ist landesweit für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse, ausländischer Berufsqualifikationen und ausländischer Lehramtsabschlüsse zuständig.

Insbesondere verwahren die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der Personalverwaltung des niedersächsischen Schulwesens die Personalakten sowohl der verbeamteten als auch der angestellten Lehrerinnen und Lehrer aus den Altregistraturen der Bezirksregierungen und aus den Registraturen der Regionalabteilungen der ehemaligen Landesschulbehörde. In der Registratur des RLSB Hannover finden sich darüber hinaus noch von der 1973 aufgehobenen Abteilung Höhere Schulen des ehemaligen Landesverwaltungsamtes geführte Lehrpersonalakten älterer Geburtsjahrgänge.⁸²

Die Regionalen Landesämter sind dementsprechend die Organe, die die politischen Vorgaben des Kultusministeriums in die Praxis umzusetzen und diesen Umsetzungsprozess an den einzelnen Schulen zu begleiten und zu gewährleisten haben.

Das Hauptaugenmerk der Bestandsbildung betr. das allgemeinbildende und das berufsbildende Schulwesen sollte bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung als den eigentlich operativ tätigen Organen der staatlichen Schulverwaltung liegen. Die Ministerialüberlieferung und die Überlieferung des Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung sollten nur ergänzend herangezogen werden.

Die archivische Bewertung der Unterlagen erfolgt durch die NLA-Abteilungen Hannover, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel jeweils für das in deren räumlicher Zuständigkeit liegende RLSB. Bei der Bestandsbildung ist provenienzmäßig zu berücksichtigen, dass auf längere Zeit hin noch auch vom RLSB nicht weitergeführte Unterlagen der Bezirksregierungen und der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Anbietung kommen werden.

Die Aufgabenfelder der RLSBs sind durch exemplarische Übernahmen entsprechender Akten archivalisch abzubilden. Auf Haushaltsunterlagen usw. kann bei der Übernahme verzichtet werden. Auch hier sollte bei der Auswahl der von den NLA-Abteilungen zu übernehmenden Unterlagen der jeweilige Archivsprengel – im Fall des RLSB Osnabrück darüber hinaus das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems – in seiner räumlichen Breite mitberücksichtigt werden. Bei einzelnen Schulen betreffenden Akten kann das Hauptaugenmerk auf ausgewählten Einrichtungen liegen, die eine möglichst ausgewogene Auswahl an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Traditions- und Reformschulen und an städtischen und ländlichen Schulen darstellen. Es ist den bewertenden NLA-Abteilungen anheimgestellt, für diesen Aspekt eine Liste von zu berücksichtigenden Schulen anzulegen. Für den Bezirk des RLSB Osnabrück wird allerdings dringend empfohlen, dass die NLA-Abteilungen Aurich und Oldenburg eine Liste von zu berücksichtigenden Schulen erstellen, damit die bewertende Abteilung Osnabrück eine aussagekräftige Überlieferung bilden kann.

⁸² Siehe hierzu das vom Team bearbeitete Bewertungsmodell für Lehrpersonalakten aus dem Jahr 2019.

Insbesondere obliegt dem RLSB die Genehmigung der von den Schulen getroffenen Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schüler und Schülerinnen. Da es häufig zu Einsprüchen der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern kommt, in der Regel dann auch mit anwaltlicher Unterstützung, sind die bei den RLSBs bzw. deren Vorgängerbehörden entstandenen und entstehenden Vorgänge in der Regel entsprechend umfangreich. Die Bewertung und Übernahme von Schriftgut aus diesem Bereich erfordert archivarisches Fingerspitzengefühl, da es gilt, bei Bewertung und Bestandsbildung die gesellschaftliche Stigmatisierung der sogenannten „Brennpunktschulen“ nicht noch weiter voranzutreiben. In Niedersachsen werden vom Kultusministerium 390 Schulen als sogenannte „Brennpunktschulen“ eingestuft. Es handelt sich dabei um solche Schulen, bei denen wirtschaftliche Strukturschwäche des Schulbezirks, daraus resultierend hohe Arbeitslosigkeit, Armut und häufig auch Migrationshintergrund der Einwohner zu einer Probleme verursachenden Zusammensetzung der Schülerschaft führt (Stichwort „Bildungsferne“).

Bei der Bestandsbildung sind natürlich die unbestritten bestehenden Auffälligkeiten solcher „Brennpunktschulen“ durchaus abzubilden. Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist allerdings auch an durchaus „altherwürdigen“ Schulen gelegentlich erforderlich. Ein Unterschied dürfte in der Regel nur hinsichtlich der Intensität und der Häufigkeit entsprechender Vorkommnisse und daraus resultierender Maßnahmen bestehen. Hier ist es bei Bewertung und Übernahme wichtig, eine kluge Gewichtung vorzunehmen.⁸³

Die Organisation der RLSBs selbst und ihrer Vorgänger ist durch eine geeignete Auswahl an Organisations- und Personalakten abzubilden. Auf Haushaltsunterlagen usw. kann bei der Übernahme verzichtet werden.

3.3 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) ging 2011 aus dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung hervor. Aufgabe des Instituts ist die Gewährleistung und Fortentwicklung der Qualität des Schulunterrichts. Dazu nimmt das NLQ Evaluationen vor und bietet Qualifizierungsprogramme für Leitungspersonal an. Der Aufgabenbereich Information und Kommunikation mit einem Schwerpunkt auf Medienbildung gewinnt angesichts der geforderten Digitalisierung einen immer größeren Stellenwert.

Organisatorisch ist das NLQ in fünf Abteilungen gegliedert:

- 1.) Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien in Schulen, Niedersächsischer Bildungsserver NiBiS, Landesprüfungsamt, Schulbuchgenehmigung, Qualitäts-, Prozess- und Wissensmanagement
- 2.) Evaluation bildungspolitischer Vorhaben, Schulinspektion (Berufsbildende Schulen), Fokusevaluation (allgemeinbildende Schulen), Bildungsmonitoring, Datenmanagement
- 3.) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Lehrkräftefortbildung, Unterrichts- und schulformbezogene Vorhaben, Unterrichtsübergreifende Vorhaben, Berufliche Bildung, Politische Bildung

⁸³ Vgl. etwa „Neue Presse“ vom 18. Oktober 2018.

- 4.) Erst- und Begleitqualifizierung von schulischem Leitungspersonal, Leitungsnachwuchsförderung
- 5.) Bildungsportal Niedersachsen, Bildungsmedien, Servicestelle E-Learning, IT-Einsatz und Bildungsinnovationen, Medienbildung im Unterricht.⁸⁴

Die genannten Aufgabenfelder des NLQ sind im Wesentlichen durch eine geeignete Auswahl an Akten bestandsbildnerisch darzustellen. Dabei sind sowohl solche Akten, welche einerseits Planung und andererseits Auswertung von Maßnahmen und Projekten darlegen, als auch solche, die das erhobene Material in ausreichender, nämlich nachvollziehbarer Menge bereitstellen, in das Archiv zu übernehmen. Schwierig stellt sich dies hinsichtlich von Evaluationen dar, da diese in der Regel nicht verpflichtend sind, sondern auf freiwilliger Basis erfolgen. Gerade hier muss durch die archivische Bewertung deutlich werden, welche Informationen zu welchem Zweck erhoben und welche Schlüsse aus der Erhebung gezogen worden sind.

Geschlossen übernommen werden sollten als Amtliche Drucksachen die für jede Schulform unterschiedlichen Curricula für die einzelnen Unterrichtsfächer.

Bei der Übernahme von Akten betr. die Genehmigung von Schulbüchern zur Verwendung im Unterricht niedersächsischer Schulen ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der Schulbücher für den Religionsunterricht die jeweilige Konfession am Prüfungsvorgang beteiligt ist. Grundsätzlich stellt das NLQ lediglich auf der Grundlage von eingeholten Gutachten fest, ob ein Buch geeignet ist, die im entsprechenden Curriculum des betreffenden Unterrichtsfaches genannten Wissensfelder abzubilden, und ob es den aktuellen allgemeinen Kenntnisstand wiedergibt. Die Entscheidung, welches konkrete Buch im Unterricht einer Schule verwendet wird, trifft die jeweilige Fachkonferenz der Schule. Hier reicht es aus, wenn das Prüfverfahren turnusmäßig anhand einiger weniger Beispiele dargelegt wird. Dokumentiert werden sollte auch – falls angeboten – der ungewöhnliche Fall, wenn ein Buch für nicht geeignet befunden wird.

Die Organisation des NLQ selbst ist durch eine geeignete Auswahl an Organisations- und Personalakten abzubilden. Auf Haushaltsunterlagen usw. kann bei der Übernahme verzichtet werden.

Wie auch beim Kultusministerium sind auch hinsichtlich des NLQ bei der Bewertung und Bestandsbildung, die durch die Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs erfolgen, die verschiedenen Regionen des Landes Niedersachsen entsprechend abzubilden, d. h. dass bei exemplarischer Aktenauswahl darauf Acht zu geben ist, dass die ausgewählten Beispiele verschiedene Regionen betreffen und nach Möglichkeit alle Regionen berücksichtigt werden.

Ein automatisiertes Auswahlverfahren wird für die Prüfungsakten der angehenden Lehrerinnen und Lehrer vorgeschlagen. Das NLQ verwaltet niedersachsenweit die Prüfungsakten für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen der angehenden Lehrkräfte, welche ihm von den Studienseminaren nach Abschluss der Prüfungen zugeleitet werden. Derzeit bestehen im Land Niedersachsen 21 Seminare für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR), 18 Seminare für die Ausbildung für Gymnasiallehrer und -lehrerinnen (GYM), sieben Seminare für die Ausbildung von Lehrer und Lehrerinnen an Berufsbildenden Schulen (LBS) sowie vier Seminare mit dem Ausbildungsschwerpunkt

⁸⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Niedersächsisches_Landesinstitut_für_schulische_Qualitätsentwicklung (aufgerufen am 12. März 2025).

Sonderpädagogik (SoP). Diese insgesamt 50 Seminare verteilen sich auf 26 verschiedene größere und kleinere Städte im Land Niedersachsen. Im Rahmen der Vorbereitung von Kandidatinnen und Kandidaten auf den Lehrberuf durch diese Seminare finden jährlich im Land Niedersachsen ca. 3.000 Staatsprüfungen statt.

Die bei der Durchführung dieser Prüfungen entstehenden Prüfungsakten enthalten neben Personalien und Zeugnissen aus vorherigen Ausbildungsgängen die Beurteilungen der Leistungen durch die Auszubildenden, die Gutachten zur schriftlichen Hausarbeit für das zweite Staatsexamen, Konzepte der Examenslehrproben für beide Prüfungsfächer und sonstige Vorbereitungsunterlagen, Protokolle der Durchführung der beiden Prüfungsunterrichte und der mündlichen Prüfung sowie Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Zeugnis). Die schriftliche Hausarbeit für das zweite Staatsexamen selbst kann, muss aber nicht Bestandteil der Akte sein. Der Gesamtumfang einer Prüfungsakte beträgt in der Regel gut einen, selten zwei Zentimeter. Prüfungsakten werden noch längere Zeit in Papierform geführt werden; eine Umstellung auf elektronische Aktenführung ist hier derzeit noch nicht angedacht.

Die Prüfungsakten werden nach Abschluss der Prüfung zunächst – unabhängig vom Prüfungserfolg – für die Dauer eines Jahres von dem jeweiligen Studienseminar aufbewahrt. Hier kann der/die Absolvent/-in die Akte einsehen. Kommt es zum Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid, fordert das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLSQ) die entsprechende Akte an. Nach Ablauf der Jahresfrist werden die Prüfungsakten dem NLQ übersandt.

Die Aufbewahrungsfristen des in diesen Prüfungsakten enthaltenen Schriftguts sind unterschiedlich. Die Unterlagen betr. die Ermittlung der Prüfungsnote und der Gesamtnote, das Zeugnis, die Bekanntgabe der Einzelnoten, ein Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung sowie ein Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung haben eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren. Alles sonstige Schriftgut – Schriftverkehr, Prüfungsentwürfe, Prüfungsprotokolle usw. – hat eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Die beim NLQ vorhandene Überlieferung setzt in den 1980er Jahren ein.

Inhaltlich geben die Akten Hinweise auf Inhalte, Schwerpunkte und Durchführung der Lehrerausbildung im Land Niedersachsen. Darüber hinaus lassen sich auch anhand einer kleinen Stichprobe durchaus Erkenntnisse über Fragen der Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten (Ausbildungsseminar am Heimatort, Ausbildungsseminar am Studienort) gewinnen. Ansonsten allerdings fallen die Prüfungsakten als personengeschichtliche Quellen bemerkenswerterweise aus.

Hinsichtlich der künftigen Archivierung dieser Prüfungsakten empfiehlt sich eine Zufallsstichprobe innerhalb eines vorgegebenen Rahmens. Eine Auswahl anhand persönlicher Kriterien der Kandidatinnen und Kandidaten erscheint wenig sinnvoll. Stattdessen sollen bei der Archivierung alle vier Ausbildungszweige berücksichtigt und das Land Niedersachsen auch hinsichtlich der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern als Flächenland profiliert werden. Als räumliche Gliederungseinheiten sollen die ehemaligen Regierungsbezirke (Stand 2004) dienen. Für jeden ehemaligen Regierungsbezirk soll von jedem Seminartyp alle drei Jahre eine exemplarische Akte vom Landesarchiv übernommen werden. Da die Studienseminare hier nicht als Registraturbildner erscheinen und auch die Anbieterung an das Landesarchiv durch das NLQ erfolgt, ist die Archivierung durch die NLA-Abteilung Hannover vorzunehmen.

Hinsichtlich der Auswahl der Seminare LBS und SoP sind durch die geringe Anzahl der vorhandenen Seminare bereits Grenzen gesetzt. In jedem ehemaligen Regierungsbezirk besteht nur ein Seminar SoP, so dass sich eine Auswahl hier erübrigt. Etwas größer ist die Zahl der Seminare LBS, indem in den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig, Hannover und Weser-Ems jeweils zwei Seminare bestehen. Hier wurde für die Auswahlarchivierung dasjenige Seminar gewählt, an dessen Standort nicht zugleich ein Seminar SoP vorhanden ist.

Bei der Auswahl der jeweils vier Seminare GHR und GYM wurde ansonsten großer Wert daraufgelegt, andere Standorte als die bereits für LBS und SoP bestimmten Städte auszuwählen, um eine möglichst breite Streuung im Land zu erreichen.

Ausgewählt wurden folgende Seminare:

- Für den ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig
 - GHR: Helmstedt
 - GYM: Salzgitter
 - LBS: Göttingen
 - SoP: Braunschweig
- Für den ehemaligen Regierungsbezirk Hannover:
 - GHR: Hameln
 - GYM: Stadthagen
 - LBS: Hildesheim
 - SoP: Hannover
- Für den ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg:
 - GHR: Cuxhaven
 - GYM: Verden
 - LBS: Stade
 - SoP: Lüneburg
- Für den ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems:
 - GHR: Aurich
 - GYM: Meppen
 - LBS: Oldenburg
 - SoP: Osnabrück

Nach Schulformen aufgeschlüsselt:

- GHR: Aurich, Cuxhaven, Hameln, Helmstedt
- GYM: Meppen, Salzgitter, Stadthagen, Verden
- LBS: Göttingen, Hildesheim, Oldenburg, Stade
- SoP: Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück

Aus den Prüfungsakten der genannten Studienseminare wird das NLQ der NLA-Abteilung Hannover je eine Einzelfallakte zukommen lassen. Die noch von den Studienseminaren vor Abgabe an das NLQ aus lagerungstechnischen Gründen

vorgenommene Trennung der Prüfungsakten in den Teil mit fünfjähriger und den Teil mit 50-jähriger Aufbewahrungsfrist würde das NLQ für die für das NLA ausgewählten Akten rückgängig machen. Diese Auswahl soll jährlich erfolgen. Eine Streuung hinsichtlich der Lehrfächer wird sich auf diese Weise langfristig von selbst ergeben.

Das beschriebene Verfahren würde alle drei Jahre einen Zuwachs von 16 Akten im Umfang von ca. 0,16 lfdm bei einer im gleichen Zeitraum durch dieses Verfahren bewerteten Gesamtmenge von 9.000 Prüfungsakten im Umfang von ca. 90 lfdm bedeuten. Damit müsste die Durchführung der Abschlussprüfung für das schulische Lehramt landesweit hinreichend und repräsentativ abgebildet sein.

Das NLQ hat auch die älteren Prüfungsakten von seinem Vorgänger übernommen. Die archivische Bewertung der Anfang der 1950er Jahre einsetzenden und bis in die späten 2010er Jahre reichenden Altregistratur des NLQ ist im Herbst 2024 und im Frühjahr 2025 abschließend bewertet worden. Auf Grund der kurzen Aufbewahrungsfristen von Teilen dieser Akten konnten diese nicht mehr vollständig angeboten werden, da die Teilakten, deren Fristen abgelaufen waren, bereits behördlich ausgesondert worden waren. Ein beträchtlicher Bestand an vollständigen Prüfungsakten aus den 1950er bis 1980er Jahren ist allerdings bereits im Bestand NLA HA Nds. 491 (Pädagogisches Prüfungsamt für das Lehramt an Gymnasien) überliefert.

Es wird zu verfolgen sein, wie sich die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land entwickelt. Ob die klassischen vier Seminartypen bestehen bleiben, erscheint angesichts der laufenden politischen und gesellschaftlichen Prozesse nicht sicher; v. a. gilt es weiter zu beobachten, inwieweit laufende Prozesse wie die Verdrängung des klassischen dreigliedrigen Schulsystems GYM/R/S durch Integrierte bzw. Kooperative Gesamtschulen, Zusammenführung von H und R zur neuen Oberschule, Auflösung der Förderschulen im Rahmen der Inklusion sich auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer auswirken.

3.4 Studienseminare

Der Inhalt und das Ergebnis der Ausbildung durch die Studienseminare lässt sich hauptsächlich an den an das NLQ weitergereichten und dort bewerteten Prüfungsakten ablesen und erforschen. Von den weiteren in den Studienseminaren entstandenen Unterlagen ist nur eine sehr strenge Auswahl archivwürdig, die die Organisation der Ausbildung widerspiegelt. Es handelt sich dabei um Protokolle der Seminarveranstaltungen, die in geringer Auswahl archivwürdig sind, sowie Material für Chroniken, Jubiläen usw., die möglichst vollständig aufbewahrt werden sollten.

4. Unterlagen der Schulen

Die Anbietung bzw. Abgabe von Schriftgut der Schulen an Archive hat das Niedersächsische Kultusministerium zuerst durch Runderlass vom 28.02.1996 (Nds. MBl. 1996, S. 591) geregelt (4. 1: „Grundsätzlich ist das Schriftgut ... dem zuständigen Staats- oder Kommunalarchive zur Übernahme anzubieten“). Über die archivische Zuständigkeit haben sich danach die Staatsarchive und die hauptamtlich geführten Kommunalarchive ins Einvernehmen gesetzt – mit dem Ergebnis, dass die Staatsarchive nur eine subsidiäre Zuständigkeit wahrnehmen sollten, wenn es in der betreffenden Gebietskörperschaft kein zuständiges (hauptamtlich besetztes!) Kommunalarchiv gab.

Die grundsätzliche Pflicht der Schulen zur Anbietung ihres Schriftguts an das NLA oder das zuständige Kommunalarchiv stellt auch die Neufassung des Runderlasses des Kultusministeriums „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ vom 29. Mai 2020 klar. Hier heißt es in Satz 4.1: „Grundsätzlich ist das Schriftgut nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist der im Niedersächsischen Landesarchiv jeweils zuständigen Abteilung oder dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten“.⁸⁵

Aus der Sicht des Niedersächsischen Landesarchivs sind die Unterlagen der Schulen selbst, auch wenn staatliche Belange berührt bzw. enthalten sein sollten, nicht archivwürdig. Sämtliche für die Abbildung der Schulgeschichte in Niedersachsen relevanten Informationen – von der grundsätzlichen Diskussion über die pädagogische Gestalt einzelner Schulen bis hin zur Ordnungsmaßnahme gegen den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin – sind in den bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung entstehenden Unterlagen enthalten, so dass eine Übernahme von Schriftgut der Schulen lediglich die zu vermeidende Bildung einer Doppelüberlieferung darstellen würde.⁸⁶

Grundsätzliche Praxis der Abteilungen des Landesarchivs sollte es deshalb sein, anbietende Schulen auf das Archiv des Schulträgers – in der Regel bei Grundschulen das zuständige Stadt- bzw. Gemeindearchiv, bei Weiterführenden Schulen das zuständige Kreis- bzw. Stadtarchiv – zu verweisen. Ausnahmen stellen die drei staatlichen Internatsgymnasien in Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens dar. Die Möglichkeit eines wünschenswerten Abgleichs bei der von der staatlichen Archivverwaltung vorgenommenen Bestandsbildung mit den Archiven der eigentlichen Schulträger (v. a. Kreisarchive, Stadtarchive, Gemeindearchive) erscheint angesichts der Vielzahl der Schulträger im Land illusorisch.

Bei den sogenannten „Traditionsschulen“ – in der Regel ältere Gymnasien –, zu denen seitens des NLA bzw. der früheren Niedersächsischen Archivverwaltung Kontakt aufgenommen worden ist, um ältere, z. T. bis weit in die Frühe Neuzeit zurückreichende Archivbestände und Sammlungen dauerhaft zu sichern, kann von dieser Praxis abgewichen werden. Auch besteht durchaus die Situation, dass Kreis- und Stadtarchive als Deposita im NLA hinterlegt sind und eine NLA-Abteilung insofern die Aufgaben eines Stadtarchivs und/oder Kreisarchivs wahrnimmt.⁸⁷ In diesen Fällen ist eine Bewertung des angebotenen Schriftguts durch die betreffende NLA-Abteilung unerlässlich; die Übernahmequote sollte aber möglichst geringgehalten werden. Aus Sicht eines selbstständigen Kreis- oder Stadtarchivs sind wohl andere Maßstäbe anzuwenden als aus Sicht des NLA; dennoch sollte das hier übernommene Schriftgut eine sinnvolle Ergänzung zu der für die staatlichen Behörden vorgenommenen Bestandsbildung darstellen.

Für jede NLA-Abteilung besteht darüber hinaus selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, einzelne interessante ältere Schulunterlagen wie Schulchroniken, Zeugnisbücher usw., die nicht nur von Schulen, sondern durchaus auch oft von Privatleuten zur Übernahme angeboten werden, zu übernehmen. Dies ist insbesondere für Unterlagen geboten, die vor 1945 entstanden sind.

⁸⁵ Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 8/2020, S. 351-354.

⁸⁶ Vgl. zum bei den Schulen entstehenden Unterlagen Müller, Erfahrungen und praktische Fragen. Schütz, Bewertung von Schulunterlagen.

⁸⁷ Deeters, Übersicht, S. 78 f. Höing, Übersicht, S. 90-92 und S. 134 f. Penners, Übersicht, S. 407-412. Jarck, Übersicht, S. 369. Vgl. Henninger, Sicherung von schulischem Schriftgut.

5. Anlage: Bestände der Schulaufsichtsämter (Vorgänger der Außenstellen der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde) in den Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs

NLA Aurich

NLA AU Rep. 200 (Schulaufsichtsamt Aurich)
213 Archivalieneinheiten 1945-1997

NLA AU Rep. 201 (Schulaufsichtsamt Emden)
206 Archivalieneinheiten 1960-1997

NLA AU Rep. 202 (Schulaufsichtsamt Leer)
380 Archivalieneinheiten 1881-1961

NLA AU Rep. 203 (Schulaufsichtsamt Norden)
86 Archivalieneinheiten 1960-1997

NLA AU Rep. 204 (Schulaufsichtsamt Wittmund)
443 Archivalieneinheiten 1768-1935

NLA Bückeburg

NLA BU L 70 (Schulaufsichtsamt Schaumburg)
88 Archivalieneinheiten 1944-1990

NLA Hannover

NLA HA Hann. 83c (Kreisschulinspektionen/Schulräte)
212 Archivalieneinheiten 1696-1966

NLA HA Nds. 442 Burgdorf (Schulaufsichtsamt Burgdorf)
7 Archivalieneinheiten 1980-1995

NLA HA Nds. 442 Hameln (Schulaufsichtsamt Hameln)
83 Archivalieneinheiten 1974-1996

NLA HA Nds. 442 Hannover-Land II (Schulaufsichtsamt Hannover, Landkreis II)
54 Archivalieneinheiten 1888-1988

NLA HA Nds. 442 Hannover-Stadt (Schulaufsichtsamt Hannover, Stadt)
13 Archivalieneinheiten 1973-1996

NLA HA Nds. 442 Hildesheim (Schulaufsichtsamt Hildesheim)
85 Archivalieneinheiten 1904-1994

NLA HA Nds. 442 Holzminden (Schulaufsichtsamt Holzminden)
23 Archivalieneinheiten 1941-1996

NLA HA Nds. 442 Lüneburg (Schulaufsichtsamt Lüneburg)
11 Archivalieneinheiten 1871-1982

NLA HA Nds. 442 Nienburg (Schulaufsichtsamt Nienburg)
35 Archivalieneinheiten 1945-1997

NLA Oldenburg

NLA OL Rep. 710: Oldenburgische Schulaufsichtsämter 1842-1997

Schulaufsichtsamt Cloppenburg:
15 Archivalieneinheiten 1930-1992

Schulaufsichtsamt Oldenburg Stadt u. Land:
165 Archivalieneinheiten 1842-1959

Schulaufsichtsamt Vechta:
53 Archivalieneinheiten 1910-1997

Schulaufsichtsamt Wesermarsch:
42 Archivalieneinheiten 1936-1992

Schulaufsichtsamt Wilhelmshaven:
17 Archivalieneinheiten 1967-1992

NLA Osnabrück

NLA OS Rep. 709 Bentheim (Schulaufsichtsamt Bentheim)
8 Archivalieneinheiten 1966-1990

NLA OS Rep. 709 Lingen (Schulaufsichtsamt Lingen)
33 Archivalieneinheiten 1950-1992

NLA OS Rep. 709 Meppen (Schulaufsichtsamt Meppen)
19 Archivalieneinheiten 1934-1976

NLA OS Rep. 709 Osnabrück-Land (Schulaufsichtsamt Osnabrück, Landkreis)
8 Archivalieneinheiten 1995-1996

NLA OS Rep. 709 Osnabrück-Stadt (Schulaufsichtsamt Osnabrück, Stadt)
6 Archivalieneinheiten 1995-1996

NLA OS Rep. 709 Papenburg (Schulaufsichtsamt Papenburg)
29 Archivalieneinheiten 1964-1996

NLA Stade

NLA ST Rep. 160 Fallingb. (Schulaufsichtsamt Bad Fallingb.)
17 Archivalieneinheiten 1984-1987

NLA ST Rep. 160 Harburg (Schulaufsichtsamt Harburg)
27 Archivalieneinheiten 1945-1997

NLA ST Rep. 160 L. -D. (Schulaufsichtsamt L. -D.)
11 Archivalieneinheiten 1969-1994

NLA ST Rep. 160 Osterholz (Schulaufsichtsamt Osterholz)
65 Archivalieneinheiten 1922-1992

NLA ST Rep. 160 Rotenburg (Schulaufsichtsamt Rotenburg)
132 Archivalieneinheiten 1869-1995

NLA ST Rep. 160 Stade (Schulaufsichtsamt Stade)
183 Archivalieneinheiten 1858-1988

NLA ST Rep. 160 Verden (Schulaufsichtsamt Verden)
32 Archivalieneinheiten 1947-1992

NLA ST Rep. 168 (Kirchenkommission des Amtes Neuhaus betr. Schulen im
Kirchspiel Oberndorf)
46 Archivalieneinheiten 1829-1894

NLA Wolfenbüttel

NLA WO 8 A Nds (Schulaufsichtsamt Braunschweig)
110 Archivalieneinheiten 1908-1996

NLA WO 8 B Nds (Schulaufsichtsamt Goslar)
9 Archivalieneinheiten 1976-2000

NLA WO 8 C Nds (Schulaufsichtsamt Helmstedt)
20 Archivalieneinheiten 1934-1996

NLA WO 8 D Nds (Schulaufsichtsamt Salzgitter)
161 Archivalieneinheiten 1938-1982

NLA WO 8 E Nds (Schulaufsichtsamt Wolfenbüttel)
13 Archivalieneinheiten 1931-1997

NLA WO 1008 A Nds Schulaufsichtsamt (Gifhorn)
17 Archivalieneinheiten 1967-1996

NLA WO 1008 D Nds (Schulaufsichtsamt Osterode)
74 Archivalieneinheiten 1945-1996

NLA WO 1008 E Nds (Schulaufsichtsamt Peine)
43 Archivalieneinheiten 1950-1996

NLA WO 1008 F Nds (Schulaufsichtsamt Wolfsburg)
113 Archivalieneinheiten 1949-1996

6. Literatur

- Amtsblatt für Niedersachsen Jg. 1947.
- Bär, Max, Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover (= Mittheilungen der K. Preussischen Archivverwaltung, 3), Leipzig 1900.
- Branig, Hans (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, Bd. 2: Zentralbehörden, andere Institutionen, Sammlungen, Köln 1967.
- Brauns, Hans-Jochen, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung (= Schriften zum öffentlichen Recht, 124). Berlin 1970.
- Brüdermann, Stefan, Schulen und Universitäten. In: Ders. (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 4: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Teil 2: Gesellschaft und Kultur (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 283 = XXXVI 4/2), Göttingen 2016, S. 1105-1188.
- Burkhardt, Kai, Adolf Grimme (1898-1963). Eine Biographie (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beiheft 11), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Deeters, Walter (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Band 53), Göttingen 1999.
- Drewek, Peter, Das gegliederte Schulwesen in Deutschland im historischen Prozess. Ansätze, Quellen und Desiderate der historischen Bildungsforschung. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 5-10.
- Fichtner, Christoph, Eine pädagogische Institution im Wandel. Lehrerbildung und Gymnasium in Bederkesa. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 99 (2021/22), S. 191-207.
- Fiebert, Monika, Die Schulen von Melle und Buer im Hochstift Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisierung. Eine Regionalgeschichte des niederen Schulwesens im Prozeß der Konfessionalisierung (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 32), Osnabrück, 1992.
- Fischer, Erich, Beiträge zur Geschichte der Lehrerseminare und der Präparandenanstalten in der ehemaligen Provinz Hannover. Berlin 1962.
- Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Jg. 1909/11.
- Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg Jg. 1931/32, 1933/34 und 1935/36.
- Gesetzes-Sammlung für das Herzogthum Oldenburg Jge. 1854/55.
- Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Jge. 1872 und 1883.
- Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Braunschweigischen Lande Jge. 1876, 1913, 1918, 1920 und 1928.
- Gieschen, Christoph (Bearb.), Findbuch zum Bestand Hann. 122a: Der Oberpräsident der Provinz Hannover (1824) 1830-1955 (= Veröffentlichungen der

Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Hauptstaatsarchivs in Hannover, 5), Hannover 1997.

- Gillner, Bastian/Heckl, Jens, Ministerium, Bezirksregierungen, Schulämter – Schulverwaltung als Überlieferungsthema im Landesarchiv NRW. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 31-37.
- Graf, Sabine, u. a. (Hrsg.), 75 Jahre Niedersachsen. Einblicke in seine Geschichte anhand von 75 Dokumenten (= Veröffentlichungen des Niedersächsischen Landesarchivs, 4), Göttingen 2021.
- Gundermann, Iselin/Hubatsch, Walther (Bearb.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte, Reihe A: Preußen, Bd. 10: Hannover, Marburg 1981
- Haase, Carl, Die Lateinschule in Niedersachsen von der Reformation bis zur napoleonischen Zeit. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 51 (1979), S. 137-194
- Haase, Carl, Bildung und Wissenschaft von der Reformation bis 1803. In: Hans Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 3 Teil 2: Kirche und Kultur von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVI 3/2), Hildesheim 1983, S. 261-493.
- Hamann, Manfred, u. a. (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover, Bd. 3: Mittel- und Unterbehörden in den Landdrostei- bzw. Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg bis 1945, 2 Teile (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 42/1-2). Göttingen 1983.
- Hamann, Manfred, u. a. (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover, Bd. 4: Deposita, Kartenabteilung und Sammlungen bis 1945 (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 47), Göttingen 1992.
- Hartmann, Stefan, Oldenburg. In: Thomas Klein (Hrsg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Reihe B Bd. 17: Hansestädte und Oldenburg, Marburg 1978, S. 136-249.
- Hauner, Franz, Schulreform im Zeichen von Demokratie und Frieden. Anfänge der Kultuspolitik nach 1945 unter Kultusminister Adolf Grimme. In: Graf, 75 Jahre Niedersachsen, S. 28-33.
- Henning, Eckart, Akten preußischer Lehrerbildungsstätten im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. In: Der Archivar 28 (1975), Sp. 334 f.
- Henninger, Wolfgang, Sicherung von schulischem Schriftgut am Beispiel des Archivs des Gymnasiums Ulricianum in Aurich. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 6 (2002), S. 97-100.
- Höing, Hubert, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Bückeburg (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 57), Göttingen 2004.
- Hoffmann, Christian, Die Entwicklung der „Archivlandschaft Niedersachsen“. Staatliches, kommunales und kirchliches Archivwesen in Niedersachsen seit dem 19. Jahrhundert, in: Claudia Kauertz (Red.), Archivlandschaft Rheinland. 49.

Rheinischer Archivtag 18.-19. Juni 2015 in Pulheim-Brauweiler, Beiträge, Bonn 2016, S. 26-47.

- Hoffmeyer, Ludwig, Geschichte der evangelischen Volksschulen des Fürstentums Osnabrück, der Niedergrafschaft Lingen sowie der Städte Meppen und Papenburg, Osnabrück 1925.
- Jarck, Horst-Rüdiger (Bearb.): Die Bestände des Staatsarchivs Wolfenbüttel (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 60), Göttingen 2005.
- Knoch, Habbo, Bergen-Belsen. Geschichte der Gedenkstätte, Celle 2012.
- Korte, Wilhelm/Rebe, Bernd, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Göttingen 1986.
- Adolf Kruckenberg, Geschichte der Entwicklung des hannoverschen Volksschulwesens seit der Reformation, Hannover 1925.
- Lübbling, Hermann, Die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg. Gesamtübersicht und Archivplan mit einer Stamm- und Regententafel (= Oldenburgische Geschichtsquellen, 2), Oldenburg 1943.
- Meier, Ernst von, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Die Verwaltungsgeschichte, Leipzig 1899, ND Hildesheim/New York 1973
- Melchert, Jürgen, Schulmann und Schulalltag. Untersuchungen zur Erziehungswirklichkeit im 19. Jahrhundert, o. O. 1969.
- Meyer-Gebel, Marlene, Zur Entwicklung der zentralen preußischen Kultusverwaltung (1817-1934) im Spiegel ihrer Aktenführung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. In: Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1), Berlin 1996, S. 103-127.
- Möhlmann, Günther/König, Joseph, Geschichte und Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 5), Göttingen 1955.
- Müller, Rolf-Dietrich, Erfahrungen und praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus Schulen. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 20-25.
- Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.), Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934), 3 Bde. In 6 Teilen (= Acta Borussica NF 2: Preußen als Kulturstaat, Abt. 1). Berlin 2009-2012.
- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Jge. 1954, 1974, 1975 und 2020.
- Niedersächsisches Ministerialblatt Jge. 1972 und 1980.
- Penners, Theodor u. a. (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs Osnabrück (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 36). Göttingen 1978.
- Pitz, Ernst (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover, Bd. 2: Kurfürstentum, Königreich und Provinz

Hannover (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 25), Göttingen 1968.

- Poestges, Dieter (Bearb.), Schaumburg-Lippe. In: Thomas Klein (Hrsg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Reihe B Bd. 16: Mitteldeutschland (Kleinere Länder), Marburg 1981, S. 241-256.
- Römer, Christof, Braunschweig. In: Thomas Klein (Hrsg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Reihe B Bd. 16: Mitteldeutschland (Kleinere Länder), Marburg 1981, S. 1-92.
- Rhotert, Johannes, Die Entwicklung des katholischen Volksschulwesens im Bistum Osnabrück, Osnabrück 1921.
- Schindling, Anton, Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 30). München 1994.
- Schirmer, Helmut, Schule im Schatten der Kirche. Geistliche Schulaufsicht und Religionsunterricht in der evangelischen Volksschule in Oldenburg 1850-1925 (= Oldenburger Studien, 100), Oldenburg 2022.
- Schneider, Karl-Heinz (Bearb.), Schulgeschichte und Dorfleben in Schaumburg-Lippe. Stadthagen 1984.
- Schönecker, Isabell, Ein holpriger Start. Die Einführung der Orientierungsstufe in Niedersachsen. In: Graf, 75 Jahre Niedersachsen, S. 230-233.
- Schröer, Alois, Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1585-1648), Bd. 2: Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften, Münster 1987.
- Schütz, Michael, Bewertung von Schulunterlagen. Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für Archivalien und Schriftgutgruppen. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 15-19.
- Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen Jg. 1996 und 2020.
- Simon, Christian, Das Verhältnis von evangelischer Kirche und Volksschulwesen in Schaumburg-Lippe 1945 bis 1955. In: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 32 (1996), S. 197-206
- Simon, Christian, Das religiöse Fundament der niedersächsischen Schulgesetze im Parteienstreit der Fünfziger Jahre. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 261-289
- Steinwascher, Gerd, Die Auflösung der Bezirksregierungen und ihre Folgen für das Niedersächsische Landesarchiv am Beispiel Oldenburg. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 9 (2005), S. 99-106.
- Steinwascher, Gerd, Gebiets- und Verwaltungsreform in Niedersachsen. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 13 (2009), S. 21-29.
- Tilly, Gerd-Eberhard, Schule und Kirche in Niedersachsen (1918-1933). Die Auseinandersetzungen um das Elternrecht und das Reichsschulgesetz in der Schulpolitik der niedersächsischen Kirchen im Weimarer Staat (= Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, 4), Hildesheim 1987.

-
- Unger, Thorsten, „Mit Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder zum Studium zugelassen“. Volksschullehrerbildung im Niedersachsen der Nachkriegszeit. In: Graf, 75 Jahre Niedersachsen, S. 62-67.
 - Unruh, Georg-Christoph von, Gebiets- und Verwaltungsreform in Niedersachsen 1965-1978, Hannover 1978.
 - Unterburger, Klaus u. a. (Beitr.), Ablösung der Staatsleistungen – Gefahr oder Chance für das Verhältnis von Staat und Kirche? (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 57). Münster 2022.
 - Volks-Kuhlmann, Renate, Zwischen Sommerfrische und Winterschule – Zur archivischen Überlieferung der Schul- und Schulverwaltungsämter der Kreise. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 26-31.
 - Weise, Erich, Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade nebst Übersicht seiner Bestände (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, 18). Göttingen 1964.
 - Wiegmann, Wilhelm, Das Volksschulwesen im Freistaat Schaumburg-Lippe, Teil 2: 1900-1925, Bückeburg 1926.